

Anlage 2

**zum Rundschreiben der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
vom 28. Februar 2014 Az.: IIZ7-4021-001/11**

**Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensations-
verordnung (BayKompV) vom 7. August 2013
für den staatlichen Straßenbau
– Vollzugshinweise Straßenbau –**

(Fassung mit Stand 02/2014)

**Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV)
vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau¹⁾
– Vollzugshinweise Straßenbau –
(Fassung mit Stand 02/2014)**

Im Folgenden werden nachrichtlich der **Verordnungstext (Fettdruck)** sowie die *Begründung (Kursivdruck)* der BayKompV zur näheren Erläuterung der einzelnen Regelungen wiedergegeben.

Die Regelungen der Vollzugshinweise Straßenbau sind an den jeweiligen Stellen in Textkästen eingefügt.

Die zitierten Vorschriften des BNatSchG beziehen sich auf das BNatSchG in der Fassung vom 1. März 2010. Die zitierten Vorschriften des BayNatSchG beziehen sich auf das BayNatSchG in der Fassung vom 1. März 2011.

Im Interesse einer einfachen und einheitlichen Anwendung der BayKompV werden im Einvernehmen der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Folgenden für einzelne Regelungen der Verordnung Grundsätze und Richtwerte angegeben, die der Anwendung der BayKompV im Bereich des staatlichen Straßenbaus zu Grunde gelegt werden. Die Ausführungen in der Verordnungsbegründung sind ergänzend zu beachten. Alle Nennungen von Verordnungsteilen, Paragraphen oder Anlagen im Folgenden beziehen sich, falls nicht anders angegeben, auf die BayKompV.

Die bisher für den Bereich des staatlichen Straßenbaus geltenden, mit gemeinsamen Rundschreiben der damaligen Staatsministerien für Landesentwicklung und Umweltfragen (Az.: 7282-63/65-18004) sowie des Innern (Az.: IID2/IIIZ7-43821-001/93) vom 21. Juni 1993 eingeführten Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben finden nur noch auf Verfahren, die der Übergangsregelung nach § 23 unterfallen, Anwendung. Das gemeinsame Rundschreiben wird zum 1. September 2014 aufgehoben.

1) Für den Bereich des Luftverkehrs können die Vollzugshinweise – soweit einschlägig – als Orientierung dienen.

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Diese Verordnung findet Anwendung auf Eingriffe im Sinn von § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). ²Auf Eingriffe nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG findet sie Anwendung, wenn ein Genehmigungsverfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG durchgeführt wird oder die Eingriffe in ihren Auswirkungen den in Satz 1 genannten Eingriffen entsprechen.

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

1. Bauleitpläne und Satzungen im Sinn von § 18 Abs. 1 BNatSchG,
2. Vorhaben im Sinn von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG,
3. immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen,
4. den Waldwegebau,
5. die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen
 - a) zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,
 - b) nach § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG,
 - c) nach dem Waldgesetz für Bayern.

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Abs. 1: Auf Vorhaben, die nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG keiner Zulassung oder Anzeige bedürfen, sind die Regelungen der Verordnung nur dann anzuwenden, wenn ein Genehmigungsverfahren beantragt wurde oder wenn aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen dieser Eingriffe eine Abarbeitung der Eingriffsregelung nach dieser Verordnung erforderlich ist. Bei Eingriffen nach Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG wird wegen des im Regelfall geringen Eingriffsumfangs eine vereinfachte Abarbeitung der Eingriffsregelung genügen. Die entsprechende Anwendung der von der Verordnung vorgesehenen Vorgehensweise eröffnet den zuständigen Behörden hierfür den notwendigen rechtlichen Spielraum.

Zu § 1 Abs. 1: Die Verordnung findet auch **Anwendung** auf Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie auf Bebauungspläne, die eine Planfeststellung ersetzen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Abs. 2: Dieser Absatz gibt wieder, in welchen Fällen die Verordnung keine Anwendung findet. Auf Bauleitpläne und Satzungen im Sinn von § 18 Abs. 1 BNatSchG und Vorhaben im Sinn von § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG finden die Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) Anwendung. Insoweit gelten die Regelungen der §§ 1a, 5, 9, 135a ff. und 200a BauGB. Für baurechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fehlt dem Landesverordnungsgeber die Regelungskompetenz. Die Verordnung gilt daher nur für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung. Kohärenzsicherungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) können spezifischere Anforderungen an eine Kompensation stellen und sind daher von der Ermächtigungsgrundlage ebenfalls nicht umfasst.

Die Verordnung findet außerdem keine Anwendung auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen (ab einer Höhe von 50 Metern) und den Waldwegebau. Somit bleiben die „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20. Dezember 2011 sowie die „Gemeinsame Bekanntmachung zum Waldwegebau und Naturschutz“ vom 26. September 2011 als detaillierte Spezialregelungen, die weiterhin Geltung haben sollen, bestehen.

§ 2

Grundsätze der Kompensation

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG sowie Maßnahmen nach den Teilen 4 und 5 setzen voraus, dass sie

- 1. eine Aufwertung für Naturhaushalt und Landschaftsbild bewirken,**
- 2. nach Maßgabe des § 10 zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt,**
- 3. ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden,**
- 4. ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel durchgeführt werden und**
- 5. Programmen und Plänen nach §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen.**

²Eine rechtliche Verpflichtung im Sinn von Satz 1 Nr. 3 besteht auch dann, wenn die Maßnahme im Rahmen der guten fachlichen Praxis nach Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG oder auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Unterhaltung der Gewässer erforderlich ist.

³Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann anerkannt werden, wenn das Gesamtvorhaben als solches teilweise oder vollständig durch die öffentliche Hand gefördert wird und die Förderung die Vornahme der naturschutzrechtlichen Maßnahme lediglich mitumfasst.

(2) Festlegungen von

- 1. Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinn von § 20 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 und 7 BNatSchG und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG,**
- 2. Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ nach § 34 Abs. 5 BNatSchG,**
- 3. artenschutzrechtlichen Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG,**
- 4. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinn des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs-, Ersatz- oder Ökokontomaßnahmen nicht entgegen.

Abs. 1: Die Grundsätze der Kompensation gelten für die Realkompensation, die Ersatzzahlungen und für das Ökokoonto. Sie führen die bisher im Wesentlichen nur durch höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannten Grundsätze der Kompensation auf.

So müssen die durchgeführten Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 eine Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewirken. Dies bedeutet, dass die Bereitstellung einer anderen Fläche als der Eingriffsfläche ohne Aufwertung nicht zur Kompensation genügt. Reine Unterhaltungsmaßnahmen, die keine Aufwertung des Ausgangszustands bewirken, genügen daher den Anforderungen nicht. Prozessschutzmaßnahmen können genügen, wenn sie im Ergebnis zu einer ökologischen Aufwertung führen.

Die Kompensationsmaßnahmen müssen bis zum Endzeitpunkt des Eingriffs zur Verfügung stehen. Einzelheiten, insbesondere die Dauer notwendiger Pflegemaßnahmen, regelt § 10. Die Maßnahmen müssen nach Satz 1 Nr. 3 ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden. Diese Regelung greift die einschlägige Rechtsprechung sowie die entsprechende gesetzliche Bestimmung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf. Unter anderweitige rechtliche Verpflichtungen können beispielsweise gesetzlich verpflichtende Maßnahmen der Unterhaltung von Gewässern, Bodensanierungen von Altlasten oder Rückbauverpflichtungen nach dem BauGB oder BImSchG sowie im Einzelfall auch zivilrechtliche Verpflichtungen fallen.

Zu § 2 Abs. 1: Kompensationsmaßnahmen im Wald sind dann anerkennungsfähig, wenn sie ohne eine anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und über die gesetzlichen Bestimmungen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) zur sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbewirtschaftung hinausgehen. Konkretisiert wird die geforderte vorbildliche Waldbewirtschaftung im öffentlichen Wald nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG i. V. m. Art. 3 Abs. 2 StFoG oder Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG in den aktuell gültigen Forstwirtschaftsplänen bzw. Forstbetriebsgutachten. Die Verpflichtung, ökologisch besonders wertvolle Flächen im Sinn der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften (Art. 1 Satz 4 BayNatSchG), findet darin ihren Niederschlag.

Für die Durchführung der Maßnahmen dürfen nach Satz 1 Nr. 4 keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies schließt z. B. eine gleichzeitige Förderung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme mit Mitteln aus Agrarumweltprogrammen (VNP, KULAP) sowie den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien aus. Wird auf derselben Fläche eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie eine Maßnahme nach einem Agrarumweltprogramm durchgeführt, so bedarf es einer genauen inhaltlichen Abgrenzung der Maßnahmen, da (teil)identische Auflagen nicht mit zwei Instrumenten gefördert werden dürfen. Damit wird dem Verbot der Doppelförderung Rechnung getragen. Dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 steht eine generelle öffentliche Förderung des Gesamtprojekts und somit auch der dazugehörigen Kompensationsmaßnahmen (z. B. Projekte im Zusammenhang mit der Ländlichen Entwicklung oder der Wasserwirtschaft) aber nicht entgegen.

Auch dürfen die Maßnahmen Programmen und Plänen nach §§ 10, 11 BNatSchG nicht widersprechen (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne sowie Landschaftspläne und Grünordnungspläne).

Keine rechtliche Verpflichtung im Sinn des Satzes 2 liegt vor, wenn Maßnahmen über die rechtliche Verpflichtung hinaus, z. B. bei freiwilligen Maßnahmen im Sinne des § 39 WHG, durchgeführt werden.

Abs. 2: Diese Vorschrift dient der Vollständigkeit, gibt im Wesentlichen den Gesetzestext nach § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG wieder und stellt die Geltung für Ökokon-tomaßnahmen klar. Die in § 15 Abs. 2 BNatSchG nicht ausdrücklich aufgeführten Maßnahmen in geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 20 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG und Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gem. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind zur Klarstellung ebenfalls aufgenommen, da angesichts der identischen Sachlage nicht davon auszugehen ist, dass der Bundesgesetzgeber diese Maßnahmen ausschließen wollte.

Teil 2: Eingriffsermittlung

§ 3

Wirkraum

¹Die Auswirkungen des Eingriffs werden im Wirkraum erfasst. ²Der Wirkraum umfasst den durch den Eingriff betroffenen Raum, in dem sich anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen im Sinn des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergeben können.

Da Eingriffe dreidimensional (in die Höhe, in die Tiefe und in der Fläche) wirken können, muss unabhängig von der unmittelbaren Vorhabensfläche zunächst der Wirkraum des Eingriffs festgelegt werden. Hierzu sind mögliche direkte und indirekte anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen maßgebend. Nur so können alle erheblichen Beeinträchtigungen ermittelt werden.

Zu § 3: Die **Grenze des Wirkraums** entspricht nicht der „Erheblichkeitsschwelle“ gemäß Anlage 3.1, da der Wirkraum im Sinne eines Screenings auch alle möglicherweise erheblichen Beeinträchtigungen umfasst. Die tatsächliche Bestimmung der „Erheblichkeitsschwelle“ erfolgt im Rahmen des § 5. Das dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zu Grunde liegende Planungsgebiet muss mindestens den Wirkraum umfassen.

§ 4

Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands

(1) Im Wirkraum ist der tatsächliche Ausgangszustand von Natur und Landschaft

1. mit den Schutzgütern des Naturhaushalts

- a) Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume (Arten und Lebensräume),
- b) Boden,
- c) Wasser,
- d) Klima und Luft,

sowie dem Wirkungsgefüge zwischen ihnen und

2. dem Schutzgut Landschaftsbild

unter Berücksichtigung der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erfassen und hinsichtlich ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten.

(2) Bei der Erfassung des jeweiligen Schutzguts sind insbesondere die in Anlage 1 aufgeführten Funktionen und Erfassungskriterien heranzuziehen.

(3) ¹Das Schutzgut Arten und Lebensräume wird nach seiner Leistungs- und Funktionsfähigkeit für Natur und Landschaft wie folgt bewertet:

1. **Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind zunächst nach Anlage 2.1 in die vier Kategorien „hoch“, „mittel“, „gering“ oder „keine naturschutzfachliche Bedeutung“ einzustufen und innerhalb der jeweils gefundenen Kategorie nach Anlage 3.1 Spalte 2 mit Wertpunkten zu versehen.**
2. **Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sind verbal argumentativ nach Anlage 2.1 Spalte 3 zu bewerten.**

²**Das Schutzgut Landschaftsbild und die weiteren Schutzgüter werden verbal argumentativ anhand der Anlagen 2.2 und 2.3 bewertet.**

Diese Vorschrift ist notwendig, um den Ausgangszustand (Status quo) vor dem Eingriff zu dokumentieren und zu bewerten. Dies ist zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Eingriffs notwendig.

Abs. 1: Die nach dieser Verordnung relevanten Schutzgüter setzen sich gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG aus den für den Naturhaushalt in § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Naturgütern und deren Wechselwirkungen sowie dem Landschaftsbild zusammen. Zur sprachlichen Vereinfachung wird das Schutzgut „Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume“ in der Verordnung Schutzgut „Arten und Lebensräume“ genannt. Das Schutzgut Landschaftsbild wird insbesondere durch seine spezifische Vielfalt, seine Eigenart und Schönheit sowie durch den Erholungswert von Natur und Landschaft charakterisiert. Der Ausgangszustand dieser Schutzgüter ist zu erfassen und hinsichtlich der Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu bewerten. Um unnötigen, für die Beurteilung des Eingriffs nicht erforderlichen Erfassungsaufwand zu vermeiden, sind nur die im Hinblick auf die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen relevanten Funktionen zu ermitteln.

Zu § 4 Abs. 1: Dies entspricht der Ermittlung der **maßgeblichen (planungsrelevanten) Funktionen und Strukturen in den Bezugsräumen** im Rahmen der Planungsraumanalyse (vgl. Kap. 2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Mustergliederung für den Textteil, Unterlage 19.1.1 der RE 2012). Dabei können die Funktionen und Strukturen, die vom geplanten Vorhaben voraussichtlich nicht betroffen werden sowie die, die in multifunktionaler Weise über die maßgeblichen Funktionen mit abgebildet werden, ausgeschlossen werden (vgl. auch § 7 Abs. 3). Nur wenn die wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht im erforderlichen Maß aus dem Schutzgut Arten und Lebensräume abgeleitet und beurteilt werden können, sind sie „planungsrelevant“. Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild ist die Verordnungs Begründung zu § 7 Abs. 4 zu beachten.

Abs. 2: In Anlage 1 der Verordnung sind Funktionen zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie Kriterien für das jeweilige Schutzgut aufgeführt, die eine Hilfe zur leichteren Erfas-

sung in der Praxis darstellen sollen. Die Funktionen und Erfassungskriterien sind nicht abschließend und ohne eine Gewichtung aufgezählt. Die jeweils maßgeblichen Erfassungskriterien der Funktionsausprägungen der einzelnen Schutzgüter sind durch geeignete Gewichtung und Aggregation zusammenzuführen und für das jeweilige zu bewertende Schutzgut zu bestimmen.

Abs. 3: Die Schutzgüter sind je nach Ausprägung ihrer jeweiligen Bedeutung für die Funktionsfähigkeit für Naturhaushalt und Landschaftsbild zu bewerten. Dafür werden in den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 die wesentlichen wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen für die einzelnen Schutzgüter aufgezählt. Für das Schutzgut Arten und Lebensräume ist Anlage 2.1, für das Schutzgut Landschaftsbild die Anlage 2.2 und für die weiteren Schutzgüter Anlage 2.3 maßgeblich. Die Aufzählungen in den Anlagen 2.1 bis 2.3 sind beispielhaft und nicht abschließend.

Da sich die Funktionsausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume aus sachlichen Gründen der Messbarkeit nicht unmittelbar in kardinalen Werten ausdrücken lassen, wird zunächst eine Bewertung in hoch, mittel und gering vorgenommen, um für die Bewertung des Ausgangszustands eine Handhabbarkeit und Nachvollziehbarkeit zu erreichen. Diese Einordnung erfordert fachliche Urteile, die sich an den jeweiligen Leitbildern und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Die Anlage 2.1 liefert in den Spalten 2 und 3 zudem eine Differenzierung in Merkmale und Ausprägungen, die flächenbezogen ermittelt werden können (z. B. konkrete Biotoptypen) und solche, die sich aufgrund mangelnder Messbarkeit in der Regel nicht flächenscharf abgrenzen lassen (z. B. Biotopverbundachsen, Austauschbeziehungen zwischen Habitaten von Arten) oder die vor allem tierökologisch wichtige Eigenschaften umfassen, die sich nicht unmittelbar in der Wertigkeit des konkreten Biotoptyps niederschlagen. Zum Beispiel kann ein ansonsten intensiv genutzter Acker auch als Hamsterlebensraum dienen, ohne dass dadurch aber der Biotoptyp Acker eine höhere Bewertung in Wertpunkten erhält. Deshalb können nur flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen im Weiteren einer Bewertung in Wertpunkten durchgeführt werden, nicht flächenbezogen abgrenzbare wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen werden verbal argumentativ bewertet.

Zu § 4 Abs. 3: Der Bewertung der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten wird die „Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (**Biotopwertliste**) zu Grunde gelegt. Im Folgenden werden die dort verwendeten Begriffe „Biotop- und Nutzungstyp(en)“ mit „BNT“ und „Wertpunkt(e)“ mit „WP“ abgekürzt.

Die weiteren Schutzgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima und das Landschaftsbild) werden für deren weitere Abarbeitung verbal argumentativ bewertet. Die verbal argumentative Bewertung umfasst alle in der Praxis gemäß der bestehenden fachlichen Standards üblichen Bewertungsverfahren und -methoden.

§ 5

Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Eingriffen

(1) Zur Ermittlung der Auswirkungen des Eingriffs sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den Eingriff zu ermitteln und zu bewerten.

(2) ¹Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ergibt sich aus den Funktionsausprägungen der Schutzgüter gemäß § 4 sowie der Stärke, Dauer und Reichweite (Intensität) der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens. ²Eingriffe sind nicht erheblich, wenn zu erwarten ist, dass sich die beeinträchtigten Funktionen der Schutzgüter innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inanspruchnahme auf der betroffenen Fläche selbstständig wiederherstellen und nach Ablauf dieser Frist keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Funktionen der Schutzgüter verbleiben.

(3) ¹Die Intensität vorhabensbezogener Wirkungen wird für das Schutzgut Arten und Lebensräume wie folgt bewertet:

1. Die Beeinträchtigung flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist nach Anlage 3.1 Spalte 3 einzustufen.
2. Die Beeinträchtigung nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen ist verbal argumentativ zu bewerten.

²Die Beeinträchtigung aller weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bewertet.

Abs. 1: Nachdem der Ausgangszustand der Schutzgüter gemäß § 4 im jeweiligen Wirkraum ermittelt und bewertet worden ist, müssen die möglichen Auswirkungen eines Eingriffs auf die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds prognostiziert werden (Prognoseabschätzung für den Zustand nach dem Eingriff). Im jeweiligen Einzelfall müssen die erheblichen Beeinträchtigungen des Eingriffs ermittelt und bewertet werden.

Abs. 2: Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung ist von der Intensität des Eingriffs, also der Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkungen (z. B. unterschiedliche Versiegelungsarten, unterschiedliche Ausbaubreiten einer Straße, unterschiedliches Verkehrsaufkommen auf der geplanten Straße, unterschiedliche Höhe der Bauwerke und somit unterschiedliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds) und von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter, die sich in der jeweiligen Funktionsausprägung niederschlägt (z. B. hoher oder niedriger Grundwasserflurabstand, grundwasserabhängige Vegetationseinheiten oder gegenüber Grundwasserabsenkungen unempfindliche Vegetationseinheiten, erosionsgefährdeter Boden oder gegenüber Erosion unempfindlicher Boden, naturnahes und erholungswirksames Landschaftsbild oh-

ne Vorbelastungen oder Landschaftsbild mit vielen Vorbelastungen und wenig geeignet für die Erholungsnutzung), abhängig und im jeweiligen Einzelfall zu prognostizieren. In der Regel müssen dabei die direkten und indirekten bau-, anlagen-, und betriebsbedingten Wirkungen berücksichtigt werden. Bei der Ermittlung und Beschreibung dieser Wirkungen nach Art der Wirkung, Wirkungsintensität und -ausbreitung, Zeitpunkte und -räume ist immer der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Veränderungen, die von einem Vorhaben unmittelbar ausgelöst werden können, sind z. B. Bodenversiegelung oder Vegetationszerstörung durch Beseitigung. Veränderungen, die mittelbar durch ein Vorhaben ausgelöst werden können, sind z. B. Veränderungen der Vegetationszusammensetzung durch Grundwasserabsenkung oder aufgrund von betriebsbedingten Einträgen im Wirkraum.

Zu § 5 Abs. 2:

1. Als Beeinträchtigungsfaktoren sind ausschließlich die in Anlage 3.1, Spalte 3 genannten Faktoren 1,0, 0,7, 0,4 und 0 ohne Zwischenwerte zu verwenden.
2. Für nachfolgende Standardsituationen werden die Reichweiten der **betriebsbedingten Wirkungen** (z. B. durch Immissionen) auf künftig straßennahe Flächen wie folgt festgesetzt. Sie reichen i. d. R.:
 - a) bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen ≥ 5.000 Kfz/Tag bis 50 m vom Fahrbahnrand,
 - b) bei einem prognostizierten Verkehrsaufkommen < 5.000 Kfz/Tag bis 20 m vom Fahrbahnrand,
 - c) beim Bau einer Straße im Bereich bestehender Straßen nur soweit, wie die BNT bisher außerhalb der für die bestehenden Straßen geltenden Beeinträchtigungszone nach Nr. 2 a) bzw. 2 b) lagen.

Wenn sich auf Grund besonderer räumlicher Gegebenheiten Beeinträchtigungen über die genannten Abstände hinaus ergeben, müssen die besonderen räumlichen Gegebenheiten und die Beeinträchtigungen sorgfältig und begründet dargelegt werden.

Hinweis: Unabhängig von den o. g. Standardsituationen sind die betriebsbedingten Wirkungen im Hinblick auf die Beeinträchtigung von FFH-rechtlich geschützten Arten und Lebensraumtypen oder die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verboten im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu bewerten (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5).

3. Die betriebsbedingten Wirkungen bestehender Straßen nach Nr. 2 auf straßennahe Flächen werden als Vorbelastung durch folgende Korrektur des Gesamtwertes des jeweiligen BNT nach der Biotopwertliste berücksichtigt:
 - a) bei einem Gesamtwert von ≥ 6 WP um -1 WP,
 - b) bei einem Gesamtwert von < 6 WP um 0 WP

Ein erheblicher Eingriff liegt zudem vor, wenn sich innerhalb von drei Jahren die beeinträchtigten Funktionen nicht wieder selbstständig regenerieren. Damit ist der gesamte Eingriff gemeint und nicht nur einzelne Beeinträchtigungen von Schutzgütern und Funktionen.

Die besondere Problematik der Kompensation bei der Rohstoffgewinnung ist in § 8 Abs. 4 Satz 5 geregelt.

Abs. 3: Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Beeinträchtigungen von flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen im weiteren Verfahren geht die Erheblichkeit der Beeinträchtigung für das Schutzgut Arten und Lebensräume gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 in Form eines Beeinträchtigungsfaktors in die weitere Berechnung ein. Es ist zu unterscheiden, ob die vorhabensbezogenen Beeinträchtigungen hoch, mittel, gering auf das Schutzgut Arten und Lebensräume einwirken oder unter der Erheblichkeitsschwelle liegen und damit nicht erheblich sind. Die Einordnung in „hoch, mittel, gering oder nicht erheblich“ erfordert fachliche Urteile, die die Intensität des Eingriffs und die Empfindlichkeit des Schutzguts berücksichtigen. Die Anlage 3.1 ist nur maßgeblich für die Ermittlung von Wirkungen auf flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume. Wirkungen auf nicht flächenbezogen bewertbare wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie auf die weiteren Schutzgüter werden verbal argumentativ bestimmt.

Zu § 5 Abs. 3: Die **Beeinträchtigungsfaktoren** gemäß Anlage 3.1, Spalte 3 werden im Regelfall wie folgt festgesetzt:

1. Die dauerhafte Überbauung von BNT mit einem Gesamtwert von ≥ 1 WP mit nicht wiederbegrünten Flächen (v. a. versiegelte Flächen, befestigte Wege, Bankette) sowie Mittelstreifen mit „hoch 1,0“.
2. Die dauerhafte Überbauung von BNT mit wiederbegrünten Böschungs- und sonstigen (Straßen)Nebenflächen sowie mit wiederbegrünten Fläche unter Brücken (senkrechte Projektion der Brückenüberbauten) mit einem Gesamtwert von:
 - a) ≥ 4 WP bis 10 WP mit „mittel 0,7“,
 - b) ≥ 11 WP mit „hoch 1,0“.
3. Die betriebsbedingte Beeinträchtigung (vgl. Vollzugshinweise zu § 5 Abs. 2) von davon bisher nicht vorbelasteten BNT mit einem Gesamtwert von ≥ 4 WP mit „gering 0,4“.
4. Die vorübergehende Überbauung/Inanspruchnahme (Zufahrtswege, Lagerflächen, Baustelleneinrichtungen, Ersatzstraßen u. ä.) während der Bauzeit von BNT mit einem Gesamtwert von ≥ 4 WP mit „gering 0,4“.
Dies gilt nur, sofern der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird bzw. die Entwicklungsvoraussetzungen hin zu diesem Zustand geschaffen werden.

...

5. Bei einer Verkleinerung von BNT, die dazu führt, dass die verbleibende Restfläche ihren Biotopwert weitgehend verliert, soll auch für die Restfläche nach dem Grad der Beeinträchtigung ein entsprechender Beeinträchtigungsfaktor angesetzt werden. In Frage kommt eine Anwendung sowohl dann, wenn kleine Teilflächen von der Hauptfläche abgeschnitten werden als auch, wenn beiderseits der Straße zu kleine Restflächen verbleiben. Wird das verkleinerte Restbiotop durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen wieder an andere vorhandene Biotope angebunden oder in ausreichendem Maße vergrößert, dann ist ein Ausgleich für Verkleinerung in der Regel nicht zu leisten.

Beeinträchtigungen von Beständen mit einem geringeren Gesamtwert als in den obigen Nrn. 1. bis 4. angegeben, liegen unterhalb der „Erheblichkeitsschwelle“ gemäß Anlage 3.1; der Beeinträchtigungsfaktor beträgt in diesen Fällen „nicht erheblich 0“. Dies gilt auch für die dauerhafte Überbauung gemäß Nr. 1. der BNT V12 und V32.

§ 6

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(1) Vorrangig sind erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

(2) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind alle zumutbaren Maßnahmen, die das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindern (Vermeidungsmaßnahmen).

Abs. 1 und 3: Grundsätzlich sind erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG möglichst zu vermeiden. Die Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen verringert den Kompensationsbedarf. Vermeidungsmaßnahmen können bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen verhindern oder abschwächen.

Abs. 2: Vermeidungsmaßnahmen können nur gefordert werden, wenn sie zumutbar sind. Damit wird dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung getragen. Eine Vermeidungsmaßnahme muss keine vollständige Verhinderung von Auswirkungen bewirken, vielmehr können Beeinträchtigungen abgeschwächt und damit unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden. Die Zumutbarkeit der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen ist abhängig vom Ausmaß der Beeinträchtigungen. So können bei einem Großprojekt mehr und finanziell aufwändigere Vermeidungsmaßnahmen (Beispiel umfangreiche Gestaltungsmaßnahmen) für den Maßnahmeträger zumutbar sein als bei kleineren Vorhaben. Die Zumutbarkeit ist für jeden Einzelfall gesondert zu entscheiden.

§ 7

Kompensationsbedarf

(1) Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich der Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff.

(2) ¹Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird rechnerisch gemäß Anlage 3.1 ermittelt. ²Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird verbal argumentativ bestimmt.

(3) ¹Im Regelfall werden die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. ²Dies ist zu begründen. ³Andernfalls wird der ergänzende Kompensationsbedarf verbal argumentativ ermittelt.

(4) Der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild wird verbal argumentativ ermittelt.

(5) ¹Konkrete Auswirkungen eines Eingriffs, die eine Aufwertung von Schutzgütern bewirken, werden entsprechend Abs. 1 bis 3 berücksichtigt und reduzieren den Kompensationsbedarf. ²Dies gilt insbesondere auch für ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Abs. 1: Für nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen wird ein Kompensationsbedarf ermittelt, der sich aus den erheblichen (temporär oder dauerhaft) Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Eingriff im Wirkraum ergibt. Dabei ist eine bewertende Gegenüberstellung des Zustands von Naturhaushalt und Landschaftsbild und den zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Eingriff vorzunehmen. Berücksichtigt werden nur die relevanten Schutzgüter, die durch den Eingriff auch betroffen sind.

Abs. 2: Der methodische Ansatz der Eingriffs- und Kompensationsermittlung dieser Verordnung stellt ein biotoptypenorientiertes Modell mit funktionalen Ergänzungen dar. Flächenbezogen bewertbare Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sind beispielsweise die Überbauung von Biotopen oder die Vegetationsveränderung durch Grundwasserabsenkung oder durch Schadstoffeintrag. Der flächenbezogen abgrenzbare und bewertbare Flächenverlust der Merkmale und Ausprägungen, z. B. abgebildet im Typus der beeinträchtigten Biotoptypen oder der entsprechenden Nutzungen (z. B. extensives Grünland, Kalk-Kleinseggenried) ist für die Bestimmung des rechnerisch ermittelbaren Kompensationsbedarfs maßgebend. Der Kompensationsbedarf ist gemäß Anlage 3.1 zu errechnen.

Beispiel: Auf der Eingriffsfläche befindet sich im Ausgangszustand extensiv genutztes Grünland. Mit dem Bau einer Straße wird diese Fläche versiegelt. Rechenweg: Multiplikation von zehn Wertpunkten/m² (extensives Grünland) mit dem Beeinträchtigungsfaktor 1 (z. B. hoch = 1, da vollkommene Zerstörung durch Versiegelung) und der beeinträchtigten Fläche (z. B. 1.000 m²) ergibt einen Kompensationsbedarf von 10.000 Wertpunkten.

Der Beeinträchtigungsfaktor der Anlage 3.1 ist gemäß Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkung einzuschätzen und den jeweiligen beeinträchtigten Flächen zuzuordnen. Sind Flächen innerhalb der Wirkzonen des Vorhabens betroffen, die sich aufgrund einer geringen Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabensbezogenen Wirkung auf sie nicht verschlechtern, so kann der Beeinträchtigungsfaktor 0 vergeben werden (z. B. Bau einer Straßenböschung auf Intensivgrünland oder auf Ackerflächen ohne besondere Biotopeigenschaften). Diese Flächen gehen demnach nicht weiter in die Ermittlung des Kompensationsbedarfs mit ein.

Sind auch oder darüber hinaus Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume betroffen, die nicht flächenscharf abgegrenzt werden können (zum Beispiel Zerschneidungswirkungen für wandernde Tierarten durch eine Straße), so müssen diese im Einzelnen verbal argumentativ berücksichtigt und den beeinträchtigten Funktionen als Kompensation zugeordnet werden. Sie können den Kompensationsbedarf entsprechend erhöhen.

Zu § 7 Abs. 2: Die Begründung und **Zuordnung der Kompensation zu den beeinträchtigten Funktionen** für derartige nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen erfolgt in den „Maßnahmenblättern“ und der „tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (vgl. Unterlage 9.3 und 9.4 der RE 2012).

Abs. 3: Die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima werden im Regelfall durch die Kompensation für die Funktionen des Schutzguts Arten und Lebensräume mit abgedeckt. Das Schutzgut Arten und Lebensräume bildet in diesem Fall die verschiedenen biotischen und abiotischen Einzelfunktionen und deren Ausprägung in ihrem komplexen Zusammenwirken summarisch als Indikator ab. Das Vorliegen des Regelfalls muss begründet werden. Ausreichend ist die Darlegung, dass vom Regelfall abweichende Umstände nicht erkennbar sind; eine Nachweispflicht ist damit nicht verbunden.

Zu § 7 Abs. 3: Die geforderte Begründung, dass **vom Regelfall abweichende Umstände** nicht erkennbar sind, erfolgt durch die Darlegung der Ermittlung der maßgeblichen (planungsrelevanten) Funktionen und Strukturen in den Bezugsräumen im Rahmen der Planungsraumanalyse im Landschaftspflegerischen Begleitplan – Textteil (vgl. Kap. 2.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil Mustergliederung sowie Vollzugshinweise zu § 4 Abs. 1).

In Fällen, in denen sich spezifische wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft nicht im erforderlichen Maß aus dem Schutzgut Arten und Lebensräume ableiten und beurteilen lassen, erfolgt eine zusätzlich Berücksichtigung dieser Schutzgüter bei der Bestimmung des Kompensationsumfangs verbal argumentativ. Die Festlegung der Ausprägungen dieser wertbestimmenden Merkmale und Ausprägungen auf kardinalen Skalen oder als numerische Grenzwerte ist aufgrund der mangelnden direkten Messbarkeit (z. B. Erholungseignung oder bioklimatische Ausgleichsfunktion) in der Regel nicht möglich. Zudem kann eine Bewertung oft nur im regionalen Kontext erfolgen. So ist beispielsweise die Festlegung, dass bestimmte Grundwasserhältnisse von besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind und somit ein wertbestimmendes Merkmal im jeweiligen Planungsfall darstellen, nur unter Berücksichtigung der örtlichen hydrologischen, geologischen und klimatischen Verhältnisse möglich (vgl. Unterschiede in Nord- und Südbayern). Der Kompensationsbedarf für diese Schutzgüter ist zusätzlich darzustellen und kann den Kompensationsbedarf insgesamt erhöhen.

Abs. 4: Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild sind oft sehr spezifisch, so dass fachlich nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie durch die Kompensation für das Schutzgut Arten und Lebensräume ausgeglichen oder ersetzt werden können. Beispielsweise ist die Beeinträchtigung der Eigenart der Landschaft und damit der Erholungsfunktion durch ein Straßenbauvorhaben nicht durch die Anreicherung von Totholz in einem Wald auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion haben in diesem Fall andere Anforderungen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für dieses Schutzgut erfolgt daher immer ergänzend verbal argumentativ.

Abs. 5: Sollten bei einem Eingriff ein oder mehrere Schutzgüter eine tatsächliche und quantifizierbare Aufwertung durch den Eingriff erfahren (z. B. durch ökologisch hochwertige Biotope während der Abbauphase bei der Rohstoffgewinnung), so ist der Ausgangszustand und der Endzustand dieser Schutzgutfunktionen auch im Wirkraum des Eingriffs für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume rechnerisch und im Übrigen verbal argumentativ zu bewerten und auf den Kompensationsbedarf anzurechnen.

Zu § 7 Abs. 5: Folgende Auswirkungen eines Eingriffs, die eine **Aufwertung von Schutzgütern** bewirken, reduzieren den Kompensationsbedarf:

1. Die Entlastung (durch Verlegung, Schutzmaßnahmen o. ä.) von bisher in der Beeinträchtigungszone nach den Vollzugshinweisen zu § 5 Abs. 2, dortige Nr. 2, gelegenen Flächen, die künftig außerhalb dieser Zone liegen, wird abhängig vom Gesamtwert nach der Biotopwertliste bewertet:
 - a) bei einem Gesamtwert von ≥ 6 WP mit 1 WP,
 - b) bei einem Gesamtwert von < 6 WP mit 0 WP.

...

2. Werden bisher versiegelte Flächen im Zuge der Straßenbaumaßnahme entsiegelt und nicht für eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme verwendet, ergibt sich die Aufwertung in Wertpunkten aus dem Gesamtwert des künftigen BNT.

Eine Aufwertung von Schutzgütern darüber hinaus durch den Eingriff tritt im Regelfall bei Straßenbauvorhaben nicht ein. Eine weitergehende Verminderung des Kompensationsbedarfs ist in der Regel nicht veranlasst.

Diese Anrechnung vermindert den Kompensationsbedarf des entsprechenden Schutzguts. Dies gilt insbesondere auch für ökologisch aufwertende, natürliche oder naturnahe Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Teil 3: Realkompensation

§ 8

Umfang und Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(1) ¹Der Kompensationsumfang für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wird gemäß Anlage 3.2 ermittelt. ²Der in Wertpunkten ermittelte Kompensationsumfang dieses Schutzguts muss dem in Wertpunkten ermittelten Kompensationsbedarf entsprechen.

(2) ¹Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie für die weiteren Schutzgüter wird verbal argumentativ bestimmt. ²Er ist bei der Bemessung des gesamten Kompensationsumfangs zu berücksichtigen und im Hinblick auf die jeweiligen Funktionen darzulegen.

(3) ¹Entsprechend dem ermittelten Kompensationsumfang sind gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen. ²Ist bei Ersatzmaßnahmen eine funktionale Kompensation nicht möglich, können die erheblichen Beeinträchtigungen durch gleichwertige andere Funktionen möglichst mit Wechselwirkungen zu den beeinträchtigten Funktionen ersetzt werden. ³Können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, ist dies zu begründen und zur Festlegung erforderlicher Ersatzzahlungen gemäß Teil 5 zu dokumentieren. ⁴Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind insbesondere die in den Anlagen 4.1 und 4.2 aufgeführten Maßnahmen.

(4) ¹Eine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme kann geeignet sein, sowohl erhebliche Beeinträchtigungen flächenbezogen und nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume als auch erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter zu kompensieren. ²Erhebliche Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter sollen möglichst durch eine oder mehrere kombinierte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf einer Fläche kompensiert werden. ³Darüber hinaus sollen zusammenhängende Gebiete für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angestrebt werden. ⁴Geeignete Ökokontoflächen sind möglichst zu verwenden. ⁵Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche. ⁶Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2, die den Kompensationsbedarf dieser Maßnahme übersteigen, können auf weitere Eingriffe durch Hochwasserschutzvorhaben im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft kompensationsmindernd angerechnet werden. ⁷Bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen regelmäßig nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. ⁸Sollten ausnahmsweise Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein, sind die dazu notwendigen Konzepte im Benehmen mit den land- und forstwirtschaftlichen Fachbehörden zu erstellen. ⁹Falls bei der Errichtung von Deichen anstelle einer Realkompensation ein Ersatzgeld in Betracht gezogen wird, ist dieses vorrangig für PIK-Maßnahmen im Sinn von § 9 Abs. 3 Satz 2 zu verwenden.

(5) Die Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen soll nicht größer sein als die Eingriffsfläche.

(6) Ausgleichserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinn des § 15 Abs. 2 BNatSchG anzuerkennen, soweit sie die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.

(7) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen und bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen.

Die Vorschrift regelt die Anerkennung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den ermittelten Kompensationsbedarf sowie die qualitative Eignung bestimmter Maßnahmen zur Kompensation. Damit soll eine hohe Qualität der Kompensation gewährleistet werden, indem die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Eingriffsregelung verwirklicht werden.

Abs. 1: Die Einheit der Wertpunkte wird in Punkten je Quadratmeter angegeben. So muss z. B. für den Kompensationsbedarf von 10.000 Wertpunkten für den Verlust des extensiven Grünlands eine geeignete Kompensation gefunden werden. Dafür kann etwa aus einem bisher intensiv bewirtschafteten Grünland durch geeignete Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen ein extensives Grünland entwickelt werden. In diesem Beispiel ergibt sich eine Aufwertung von sechs Wertpunkten (Intensivgrünland = vier Wertpunkte/m²; extensives Grünland im Prognosezustand 25 Jahre Entwicklungszeit = zehn Wertpunkte/m²; Differenz = sechs Wertpunkte/m²). Damit ist die Anlage einer Fläche von 1.670 m² Flachlandmähwiese notwendig. (Gegenrechnung: 1.670 m² x 6 Wertpunkte pro m² = 10.000 Wertpunkte).

Zu § 8 Abs. 1: Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen so weit vom Fahrbahnrand entfernt angelegt werden, dass sie ihre Funktionen erfüllen können, bei Maßnahmen zu Gunsten der Schutzgüter des Naturschutzhaushaltes mindestens jedoch außerhalb der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen entsprechend den Vollzugshinweisen zu § 5 Abs. 2. Soweit Maßnahmen in begründeten Ausnahmefällen innerhalb dieser Beeinträchtigungszone liegen, sind die betriebsbedingten Wirkungen der Straße durch folgende Korrekturen des Gesamtwertes im Prognosezustand nach der Biotopwertliste zu berücksichtigen:

- a) bei einem Gesamtwert von ≥ 6 WP um -1 WP,
- b) bei einem Gesamtwert von < 6 WP um 0 WP.

Abs. 2: Ergänzend erforderliche Kompensationsmaßnahmen für Beeinträchtigungen nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume werden verbal argumentativ bestimmt und sind dem Kompensationsumfang hinzuzurechnen sowie im Hinblick auf ihre Funktionen nachzuweisen.

Zu § 8 Abs. 2: Die Begründung und Zuordnung der Kompensation zu den beeinträchtigten Funktionen für derartige nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen sowie ggf. für die weiteren Schutzgüter erfolgt in den „Maßnahmenblättern“ und der „tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation“ (vgl. Unterlage 9.3 und 9.4 der RE 2012).

Die konkrete Anrechnung erfolgt im jeweiligen Einzelfall. Bei technisch sehr aufwändigen Maßnahmen, die zudem hohe Kosten verursachen, wie fachlich erforderliche Grünbrücken, kann diese Maßnahme auch auf den Kompensationsumfang angerechnet oder ggf. in ein Ökokonto eingebracht werden. So kann die Anlage einer Grünbrücke etc. den Kompensationsumfang gemäß Abs. 1 beim Bau einer Autobahn deutlich reduzieren.

Zu § 8 Abs. 2: Der anrechenbare Kompensationsumfang in Wertpunkten für Maßnahmen zur **Sanierung bereits bestehender Lebensraumbarrrieren** wie z. B. die Anlage einer Tierquerungshilfe oder die Beseitigung einer Lebensraumbarrriere zur Wiedervernetzung von Lebensräumen wird im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bestimmt. Hierbei sind nur solche Wiedervernetzungsmaßnahmen heranzuziehen, die nicht schon nach dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot erforderlich sind. Als Orientierungswert für die Verhältnismäßigkeit kann bei derartigen kostenintensiven Maßnahmen der 10-fache Wert entsprechend der Biotop- und Nutzungstypenliste des künftigen (aufgewerteten) Bestandes auf/unter der Brücke und den zuführenden Rampen herangezogen werden. Darüber hinaus ist die durch diese technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen in angemessenem Rahmen auf den Kompensationsumfang anrechenbar.

Abs. 3: Der Zustand der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds muss nach erfolgtem Ausgleich oder Ersatz funktional gleichartig bzw. gleichwertig sein.

Zeitliche Ausgleichbarkeit bedeutet, dass sich die Funktionen des jeweiligen Schutzguts, die durch den Eingriff erheblich beeinträchtigt wurden, innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren wieder zur vollen Qualität, wie sie vor dem Eingriff ausgeprägt war, entwickeln lassen. Eine Ausgleichsmaßnahme ist als solche geeignet, wenn sie innerhalb dieser Frist, im räumlichen Zusammenhang sowie im gleichen Funktionszusammenhang die Funktionsbeeinträchtigung des Schutzguts ausgleichen kann. Das bedeutet, dass eine Ausgleichsmaßnahme im funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort durchzuführen ist. Zudem müssen die gleichen Funktionen, die durch den Eingriff zerstört wurden, auch wieder ausgeglichen werden (Zerstörung einer Feldhecke und dadurch Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion, Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit des Bodens und somit der Retentionsfunktion des Bodens etc.).

Ersatzmaßnahmen müssen die erfolgten Beeinträchtigungen nur in gleichwertiger Weise wieder herstellen. Bei Ersatzmaßnahmen kann der Zeitraum bis sich die vollständige Funktionsfähigkeit der Maßnahme entwickelt hat, mehr als 25 Jahre betragen. Dieser erhöhte Entwicklungszeitraum bis zur vollständigen Funktionserfüllung („Timelag“) muss entsprechend bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs berücksichtigt werden. Diesem Umstand trägt die Verordnung Rechnung, indem in die Bewertung des Biotopwerts ein Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungsdauer eingeht und nicht der hypothetische Endzustand des Biotopwerts. Dieser Prognosezustand liegt in der Regel bei Biotopen, die eine lange Entwicklungszeit haben, niedriger als der Endzustand der Entwicklung bewertet würde. Ersatzmaßnahmen können in der gesamten betroffenen naturräumlichen Haupteinheit umgesetzt werden. Hier sind die naturräumlichen Haupteinheiten nach Ssymbank maßgeblich. Insgesamt gibt es davon 18 in Bayern.

Können bei Ersatzmaßnahmen nicht die beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden, können die Beeinträchtigungen auch durch andere Funktionen, die den beeinträchtigten möglichst nahe kommen und die möglichst Wechselbeziehungen zu den beeinträchtigten Funktionen aufweisen, ersetzt werden. Zum Beispiel könnte die nicht ausgleichbare Archivfunktion von bestimmten historischen Kulturlandschaftselementen im Schutzgut Landschaftsbild an anderer Stelle durch Maßnahmen kompensiert werden, die die Erholungsfunktion und den Erlebniswert der Landschaft im Allgemeinen verbessern.

Können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden, ist dies zu dokumentieren und zu begründen. Diese Beeinträchtigungen werden dann über die Festsetzung von Ersatzzahlungen gemäß Teil 5 der Verordnung kompensiert. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nicht oder nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind vor einer ergänzenden Ersatzzahlung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG einzustellen. Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind beispielhaft in Anlage 4.1 und 4.2 aufgeführt.

Zu § 8 Abs. 3: Nach der Fußnote 2 zu Anlage 4.1 soll sich der **Zielzustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** an der Biotopkartierung für Bayern, den FFH-Lebensraumtypen Erhaltungszustand B sowie an gesetzlich geschützten Biotopen orientieren. Dabei ist darauf zu achten, dass bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen BNT geplant werden, deren Entwicklung hin zum angestrebten Zielzustand gemäß der Biotopwertliste mit hinreichender Sicherheit und ohne Risikomanagement prognostiziert werden kann.

Abs. 4: Ziel der Verordnung ist es u. a., sparsam mit Fläche umzugehen. So können und sollen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen die Funktionsbeeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter auf einer Fläche kompensieren oder Maßnahmen auf Ausgleichs- oder Ersatzflächen mehrere Funktionsbeeinträchtigungen des gleichen Schutzguts kompensieren (Multifunktionalität der Kompensationsfläche). Zum Beispiel kann die Extensivierung einer Grünlandnutzung auf Niedermoorstandorten Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume sowie des Schutzguts Boden kompensieren; die Renaturierung eines Bachabschnitts kann Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume, der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Schutzguts Landschaftsbild kompensieren. Ziel ist es naturschutzfachlich hochwertige Ausgleichs- und Ersatzflächen zu entwickeln.

Darüber hinaus ist es naturschutzfachlich sinnvoll, zusammenhängende Gebiete mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu schaffen, statt kleinere Flächen verstreut anzulegen. Dies soll aber nicht dazu führen, dass es zu einer Segregation in naturschutzfachliche hochwertige Bereiche und in ausschließlich intensiv genutzte Bereiche in der Landschaft kommt. Vielmehr muss dem Grundsatz der flächendeckenden Vorsorgefunktion der Eingriffsregelung Rechnung getragen werden, um auch die unmittelbaren

Eingriffsfolgen (z. B. die Landschaftsbildbeeinträchtigung) am Eingriffsort einer angemessenen Kompensation zuzuführen. Auch intensiv genutzte Agrarlandschaften müssen über eine „ökologische Mindestausstattung“ verfügen.

Im Sinn der Stärkung der Flexibilisierung der Eingriffsregelung sollen geeignete Ökokontoflächen nach Möglichkeit verwendet werden.

Zudem sollen bei der Auswahl der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Rohstoffklausel des § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG und die dort genannten Maßnahmen aufgegriffen werden, die beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Aufschüttungen und Abgrabungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zu verwenden sind (Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung etc.). Darüber hinaus betont die Vorschrift die gerade bei der Rohstoffgewinnung gegebene Möglichkeit, die Kompensation auf der Eingriffsfläche zu verwirklichen. Bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung kann es aufgrund ihrer Großflächigkeit angebracht sein, die zeitliche Betrachtung auf die tatsächlich in Anspruch genommene Teilfläche zu richten. Dies ist jeweils im Rahmen der Einzelfallbetrachtung zu ermitteln.

Ökologisch positive Wirkungen einer Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2, die den Kompensationsbedarf dieser Einzelmaßnahme übersteigen, können auf weitere Vorhaben des Hochwasserschutzes, die im selben Naturraum und in derselben Fließgewässerlandschaft stattfinden, kompensationsmindernd angerechnet werden. Bei der Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich, wenn die Deichflächen naturnah gestaltet und gepflegt werden. Sofern ausnahmsweise doch Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind, müssen die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Vorbereitung der Entscheidung über das Kompensationskonzept frühzeitig im Benehmen beteiligt werden. Falls in diesen Fällen gemäß § 18 ein Ersatzgeld anfallen sollte, ist dieses vorrangig für produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen zu verwenden.

Abs. 5: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hat u. a. zum Ziel, möglichst sparsam mit landwirtschaftlichen Nutzflächen umzugehen, da landwirtschaftliche Nutzflächen meist schon durch den Eingriff selbst betroffen sind. Aus diesem Grund sollen die für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen für das gesamte Vorhaben möglichst nicht größer sein als die Eingriffsfläche. Im Einzelfall kann dies jedoch zur Erfüllung der naturschutzfachlich gebotenen vollständigen Kompensationsverpflichtung notwendig sein. Dies ist dann hinreichend zu begründen.

Zu § 8 Abs. 5: Zur „Eingriffsfläche“ i. S. d. Absatzes 5 gehören die Straße mit ihren Bestandteilen gemäß § 1 FStrG bzw. Art. 2 BayStrWG sowie die darüber hinaus erforderlichen Bauflächen.

Abs. 6: Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund anderer fachgesetzlicher Vorgaben umzusetzen sind, sind bei der Eingriffs-Kompensations-Ermittlung mit dem Umfang tatsächlich quantifizierbarer positiver Wirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu berücksichtigen. Soweit z. B. durch den Waldausgleich nach dem BayWaldG gemäß Abs. 3 geeignete Funktionen für Naturhaushalt und Landschaftsbild wiederhergestellt werden, ist der Waldausgleich auf die naturschutzrechtliche Kompensationsverpflichtung anzurechnen.

Zu § 8 Abs. 6: Hierfür kommen insbesondere **kompensatorische Maßnahmen nach dem Habitat- und Artenschutzrecht** (§§ 34, 44 und 45 BNatSchG), nach dem Waldrecht für Bayern (Art. 9 BayWaldG) und dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 77 WHG) in Betracht. So können und sollen die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach der BayKompV möglichst auch die darüber hinaus erforderlichen habitat-, artenschutz-, wald- und wasserrechtlichen Vorgaben mit erfüllen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen mehrerer Arten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen.

Nähere Regelungen zur Umsetzung von **Kompensationsmaßnahmen im Wald** und zur Anerkennung von Kompensationsmaßnahmen als waldrechtliche Ersatzaufforstung sind im Anschluss an Anhang 4.1 sowie wortgleich in den „Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 (Staatsministerien für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern) zusammengestellt.

Abs. 7: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Schutz des Eigentums gebieten es nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung, naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen oder bei Vorhaben der öffentlichen Hand auf Grundstücken, die im Eigentum des jeweiligen Vorhabensträgers stehen, zu verwirklichen, soweit diese naturschutzfachlich geeignet sind (BVerwG, Urteil vom 14. März 2011, Az.: 7 A 3.10). Die beiden genannten Alternativen stehen gleichrangig nebeneinander.

§ 9

Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

(1) ¹Agrarstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. ²Davon ist stets auszugehen, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. ³In diesem Fall ist das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig bei der Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG zu beteiligen und das Benehmen herzustellen. ⁴Äußert sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Beteiligungsersuchens, gilt das Benehmen als hergestellt.

(2) ¹Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG sind im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden, die nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 vorrangig für Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden sollen. ²Maßgeblich ist das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. ³Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz.

(3) ¹Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG aus der Nutzung genommen werden, ist unter Beachtung des Funktionsbezugs bei der Auswahl von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig zu prüfen, ob folgende Maßnahmen oder die Verwirklichung auf folgenden Gebietskulissen möglich sind:

1. die Inanspruchnahme von Ökokontoflächen,
2. Aufwertungsmaßnahmen in für den Naturschutz bevorzugten Gebietskulissen, die den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen entsprechen, insbesondere
 - a) in Natura 2000-Gebieten nach § 32 BNatSchG, in Naturschutzgebieten nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG und in Biosphärenreservaten nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG, soweit sie über verpflichtende Erhaltungsmaßnahmen des Gebietsmanagements hinausgehen,
 - b) auf Flächen im Sinn von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c BNatSchG,

c) auf Flächen für anerkannte naturschutzfachliche Projekte im Rahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms gemäß Art. 19 Bay-NatSchG,

d) entlang oberirdischer Gewässer im Sinn des § 21 Abs. 5 BNatSchG und in strukturalmen Landschaftsräumen im Sinn des § 21 Abs. 6 BNatSchG, die der Biotopvernetzung dienen, sowie

e) in Wasserschutzgebieten nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG und Überschwemmungsgebieten nach § 76 Abs. 1 WHG, soweit Dritte nicht beeinträchtigt werden,

3. Entsiegelungsmaßnahmen und sonstige Rückbaumaßnahmen oder
4. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur dauerhaften Aufwertung von Natur und Landschaft.

²Vorrangig zu prüfende Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen im Sinn von § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, die in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert sind und Natur oder Landschaft dauerhaft aufwerten (PIK), sowie Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sind insbesondere den Anlagen 4.1 und 4.2 zu entnehmen.

(4) ¹PIK sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geeignet, wenn sie der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds dienen. ²PIK kommen in Betracht, wenn durch den Eingriff land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, wenn es zu einer Funktionsbeeinträchtigung der Schutzgüter auf diesen Flächen kommt und die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den jeweiligen Unterhaltungszeitraum nach § 10 gewährleistet ist. ³PIK können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. ⁴Für die Ermittlung des Kompensationsumfangs in Wertpunkten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Flächengröße zugrunde gelegt, die mit dauerhaft aufwertenden Maßnahmen belegt ist. ⁵PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG.

(5) ¹Zur Durchführung von im Zulassungsbescheid als Kompensation festgesetzten PIK, die auf wechselnden Flächen durchgeführt werden, kann der Verursacher durch eine schuldrechtliche Vereinbarung Einrichtungen wie insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände und Flächenagenturen beauftragen, wenn diese hinsichtlich Leistungsfähigkeit, fachlicher Qualifikation und Zuverlässigkeit ausreichend Gewähr für die Planung und Durchführung der Maßnahmen bieten. ²In der Vereinbarung ist Inhalt, Art, Umfang und Dauer der Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen festzulegen. ³Der zuständigen Gestattungsbehörde ist jährlich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bereitstellung der erforderlichen Flächen und der durchgeführten Maßnahmen vorzulegen.

⁴Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

Die Vorschrift konkretisiert die unbestimmten Rechtsbegriffe gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und regelt die Anerkennung und Sicherung von in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integrierten Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (PIK).

Abs. 1: Agrarstrukturelle Belange im Sinn des § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG gehen im Regelfall über einzelbetriebliche Belange hinaus. Ziel ist es, den Flächenbestand landwirtschaftlicher Betriebe in ganz Bayern möglichst vor Zugriffen zu schützen und zu verhindern, dass die Ertragskraft, die Leistungsfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern beeinträchtigt werden. Ob agrarstrukturelle Belange durch Kompensationsmaßnahmen betroffen sind, hängt von den konkreten Umständen ab. Eine Betroffenheit ist in jedem Fall gegeben, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche beansprucht. § 9 Abs. 1 Satz 3 stellt sicher, dass die Gestattungsbehörden die zuständigen Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bei der Vorbereitung der Entscheidung über das Kompensationskonzept frühzeitig beteiligen und insbesondere zur Frage, ob agrarstrukturelle Belange betroffen sind, das Benehmen herstellen. Die Äußerungsfrist nach Satz 4 beginnt mit Eingang des förmlichen Beteiligungsersuchens und setzt voraus, dass die für die Beurteilung des Kompensationskonzepts erforderlichen Unterlagen beiliegen. Äußert sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, tritt eine Genehmigungsfiktion ein.

Ungeachtet dessen ist es zielführend, die betroffenen Fachbehörden (z. B. auch die Fischereifachberatung) so früh wie möglich in den Planungsprozess einzubeziehen, um die Erstellung eines ausgewogenen Kompensationskonzepts sicherzustellen.

Zu § 9 Abs. 1: Da diese Fragen auf Grund der Planungsökonomie und zur Optimierung von Kompensationskonzepten nicht erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sondern schon in den vorgelagerten Planungsschritten zu klären sind, sollten neben den höheren Naturschutzbehörden (vgl. Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31.05.2013 Az.: IID2-43411-007/90) die **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF)** frühzeitig im Rahmen der Erstellung landschaftspflegerischer Fachbeiträge zur Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung beteiligt werden. Näheres dazu wird in einem gemeinsamen Schreiben der Obersten Baubehörde und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geregelt.

...

Die Zuständigkeit der AELF am jeweiligen Verfahren richtet sich nach dem Rundschreiben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30.10.2012 AZ.: Z2-0220-I/6 (vgl. auch Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 21.01.2013 Az.: IIZ7-4021-001/13).

Die beteiligten Behörden unterstützen sich darin, den Vorhabensträger bzw. das beauftragte Planungsbüro auf Optimierungsmöglichkeiten hinzuweisen bzw. konkrete Verbesserungsmaßnahmen zu benennen. Sie wirken darauf hin, dass die Flächeninanspruchnahme bei Eingriffsvorhaben minimiert wird und machen dazu möglichst bereits im Vorfeld der Planungen konkrete Vorschläge.

Abs. 2: Diese Vorschrift konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „landwirtschaftlich besonders geeignete Böden“ gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG als einen überdurchschnittlichen Wert der Acker- und Grünlandzahlen im regionalen Vergleich. Damit wird die Eignung des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines bestimmten Gebiets ins Verhältnis gesetzt. Die Festlegung eines absoluten Wertes würde ertragsschwache regional zusammenhängende Gebiete benachteiligen und ohnehin bestehende natürliche Wettbewerbsnachteile verstärken. Die relative Hochwertigkeit der Böden wird durch eine regionalbezogene Beurteilung ermittelt, Bezugsgröße ist dabei das betroffene Landkreisgebiet.

Die Ertragskraft bestimmt sich nach der durchschnittlichen Acker- und Grünlandzahl eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Um nicht die bewusste Lenkung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die unter Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 genannten Gebietskulissen zu unterlaufen, soll diese Vorschrift in diesen Gebieten nicht gelten.

Zu § 9 Abs. 2: Dem regionalen Vergleich im Hinblick auf **überdurchschnittlich ertragreiche Böden** sind ausschließlich die jeweiligen aktuellen landkreisbezogenen Werte der Landwirtschaftsverwaltung zu Grunde zu legen. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, genügt die Angabe der jeweiligen Acker- bzw. Grünlandzahlen der für die Kompensation in Anspruch genommen Grundstücke ohne weitergehende Bewertung. Eigene vergleichende Ermittlungen werden nicht vorgenommen.

Abs. 3: Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sollen diese für Kompensationsmaßnahmen möglichst nicht verwendet werden. Deshalb wird als Konkretisierung des § 15 Abs. 3 BNatSchG ein Prüfvorrang anderer Flächenkulissen und Maßnahmen in die Verordnung aufgenommen. Die Nrn. 1 bis 4 geben keine Prüfungsreihenfolge vor. Vielmehr stehen die dort genannten Maßnahmen bzw. Flächenkulissen gleichrangig nebeneinander. Bei der Auswahl einer im Prüfvorrang aufgezählten Fläche oder Maßnahme ist aber Voraussetzung, dass mit dieser Fläche oder Maßnahme auch die durch

den Eingriff beeinträchtigten Funktionen wiederhergestellt werden können.

Die Vorschrift zählt für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bevorzugte Gebietskulissen auf, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders gut verwirklicht werden können. Eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in diese Gebiete ist sinnvoll, da sie im hohen Maße zur Wiedervernetzung von Lebensräumen, der Aufwertung von Schutzgebieten und der Bündelung von Maßnahmen beitragen können. Zusätzlich zu den naturschutzrechtlichen Schutzgebieten ist auch eine Verwirklichung der Kompensation in Wasserschutzgebieten oder in Überschwemmungsgebieten sinnvoll. Gerade in Wasserschutzgebieten ist eine möglichst extensive gewässerschonende Landnutzung anzustreben, auch soweit dies nicht hoheitlich gefordert wird. Werden Maßnahmen in diesen Gebietskulissen verwirklicht, dürfen sie aber den jeweiligen Pflege- und Entwicklungszielen des Gebiets nicht widersprechen, um Zielkonflikte zu vermeiden.

Zu § 9 Abs. 3: Zu den bevorzugten Gebietskulissen, in denen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders gut verwirklicht werden können, zählen auch die degenerierten **Moorgebiete**, die sich zur Wiedervernässung eignen. Moore mit intaktem Wasserhaushalt haben eine herausragende Bedeutung für Ökosystemleistungen.

In den Anlagen 4.1 und 4.2 werden beispielhaft geeignete und vorrangig zu prüfende Pflege- und Wiedervernetzungsmaßnahmen aufgeführt. Die Aufzählung entspricht dem aktuellen Stand der naturschutzfachlichen Beurteilung.

Abs. 4: Diese Vorschrift regelt die Eignung von PIK als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. PIK können zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen herangezogen werden, wenn es zu Funktionsbeeinträchtigungen dieser Flächen durch den Eingriff kommt und diese ausgeglichen werden müssen. Beispielsweise kann die Entwertung markanter Lebensräume von Feldvögeln oder die Beeinträchtigung besonders erholungswirksamer Landschaftsräume im Nahbereich von Siedlungen gut durch produktionsintegrierte Maßnahmen kompensiert werden. PIK ergänzen daher die bisherigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Dabei muss aber die notwendige Dauerhaftigkeit der Maßnahmen sichergestellt werden, indem die Bereitstellung der erforderlichen Flächen für den Kompensationszeitraum gesichert ist.

PIK müssen nicht immer auf derselben Fläche durchgeführt werden. Für einige Tier- und Pflanzenarten ist es naturschutzfachlich sinnvoller, die Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchzuführen (Beispiel Lerchenfenster, kurzrasiges Klee gras als Jagdhabitat für Wiesenweihen, Hamsterlebensräume). Durch die Rotation der Flächen kann die naturschutzrechtliche Kompensation leichter in das land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftungskonzept einbezogen werden.

Auch für PIK gelten die Grundsätze des § 2, so dass insbesondere auch keine PIK anerkannt werden können, die lediglich der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft oder der sachgemäßen Forstwirtschaft und der vorbildlichen Bewirtschaftung des öffentlichen Waldes (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 des Staatsforstengesetzes (StFoG), Art. 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayWaldG sowie Art. 1 Satz 4 BayNatSchG) entsprechen.

PIK führen zu keiner Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen im Sinn von § 15 Abs. 3 BNatSchG, da sie als Bewirtschaftungsmaßnahme verhindern, dass landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Abs. 5: Damit PIK ihren naturschutzfachlichen Effekt voll entfalten können, müssen bestimmte Maßnahmen auf wechselnden Flächen durchgeführt werden. Dies stellt für den Eingriffsverursacher ein Problem dar, da er häufig keinen Zugriff auf wechselnde Flächen hat. Um dem erhöhten Aufwand an Planung für die Umsetzung des Bewirtschaftungsplans von PIK insbesondere bei wechselnden Flächen („rotierende Kompensation“), der Betreuung der Bewirtschafter, der Sicherung der Flächen sowie der Kontrolle der Umsetzung der Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollten diese Maßnahmen durch einen leistungsstarken, zuverlässigen und fachlich qualifizierten Maßnahmenträger (insbesondere Stiftungen, Landgesellschaften, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände, Flächenagenturen) umgesetzt werden. Die genannte Leistungsfähigkeit, fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit muss bei dem Maßnahmenträger vorhanden sein, damit sich der Eingriffsverursacher der Durchführung seiner Verpflichtung gewiss sein kann und die rechtlichen und naturschutzfachlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Die Beauftragung eines solchen Maßnahmenträgers erfolgt nach Zivilrecht durch eine sog. Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung. Die erforderliche Leistungsfähigkeit eines solchen Maßnahmenträgers rechtfertigt es, anstelle einer sonst erforderlichen dinglichen Sicherung eine schuldrechtliche Sicherung genügen zu lassen (sog. institutionelle Sicherung).

Zu § 9 Abs. 5: Diese Möglichkeit der **institutionellen Sicherung** gilt auch für PIK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen, die gleichzeitig nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, nach § 45 Abs. 7 als kompensatorische Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands oder nach § 34 Abs. 5 als sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen festgesetzt werden. Näheres zur vertraglichen Ausgestaltung und zur Dokumentation ist den Vollzugshinweisen zu PIK-Maßnahmen des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zu entnehmen.

Über die Durchführung der PIK-Maßnahmen und die Bereitstellung der Flächen muss der Gestattungsbehörde eine jährliche, nachvollziehbare Dokumentation vorgelegt werden, da die Gestattungsbehörde für die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich ist.

Eine Übertragung der rechtlichen Verantwortung erfolgt durch diese schuldrechtliche Vereinbarung nicht. Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich.

§ 10

Unterhaltungszeitraum

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten. ²Der Unterhaltungszeitraum ist im Gestattungsbescheid festzusetzen. ³Es sind, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf den landschaftspflegerischen Begleitplan, folgende Festlegungen zu treffen:

1. Zeitraum der Maßnahmen zur Herstellung und Erreichung des Entwicklungsziels (Herstellungs- und Entwicklungspflege);
2. soweit erforderlich Zeitraum zur Aufrechterhaltung des Entwicklungsziels (Unterhaltungspflege).

⁴Die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen darf in der Regel 25 Jahre nicht überschreiten. ⁵Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. ⁶Der Abschluss der Herstellung der Maßnahme und das Erreichen des Entwicklungsziels ist der Gestattungsbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Erfolgt die Kompensation nach § 9 Abs. 4 und 5 produktionsintegriert auf wechselnden Flächen nach Maßgabe der Anlage 4.1 Spalte 5, ist hierfür in der Gestattung ein Unterhaltungszeitraum von in der Regel höchstens 25 Jahren festzusetzen. ²Abs. 1 Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung. ³Zur Kompensation länger wirkender oder dauerhafter Eingriffe kann im Einvernehmen mit dem Verursacher ein längerer Zeitraum festgesetzt werden.

(3) Die zeitliche Begrenzung in Abs. 1 und 2 gilt nicht für staatliche Träger als Eingriffsverursacher.

Die Vorschrift regelt den Zeitraum, in dem Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Verursacher zur Verfügung gestellt werden müssen und in dem ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen durchzuführen sind.

Zu § 10: Nach § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG hat der **Straßenbaulastträger** eigenverantwortlich dafür einzustehen, dass seine Bauten den Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechen; Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen z. B. im Zusammenhang mit der Herstellungs-, Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege durch andere Behörden bedarf es dabei nicht. Zu dieser Freistellung gehören insbesondere auch das Naturschutzrecht, das Wasserrecht oder das Immissionsschutzrecht. Diese Regelung betrifft seinem Inhalt nach alle baulichen Anlagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Straßenbaulast stehen, also auch die naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen. Sie bezieht sich dabei nicht nur auf den Bau als Endprodukt sondern auch auf Bauabläufe. Gleichwohl müssen die materiellen Anforderungen solcher Regelungen beachtet werden. Soweit dieses Fachrecht Ermessensentscheidungen vorsieht, geht auch diese Ermessensentscheidungszuständigkeit auf den Straßenbaulastträger über. Bei der Entscheidung nach § 4 FStrG bzw. Art. 10 BayStrWG kann sich der Straßenbaulastträger selbstverständlich des Sachverständigen der zuständigen Fachbehörden bedienen; die letzte Entscheidung liegt jedoch bei ihm.

Abs. 1: Bei der Pflege der Maßnahmen ist zwischen notwendigen Pflegemaßnahmen zur Herstellung und Entwicklung der Kompensationsmaßnahme und den dauerhaften Pflegemaßnahmen nach der Erreichung des Entwicklungsziels zu unterscheiden. Der nach Einschätzung der Zulassungsbehörde benötigte Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahme muss im Gestattungsbescheid festgelegt werden.

Zu § 10 Abs. 1: Der Vorhabensträger macht einen fachlich begründeten **Vorschlag zur Pflege und Unterhaltung** der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich deren zeitlichen Zuordnung bezogen auf die Durchführung der Baumaßnahme (z. B. vorgezogene Maßnahmen) und Dauer im jeweiligen Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Unterlage 9.3 nach RE 2012). Die Gestattungsbehörde legt den für den Kompensationserfolg erforderlichen Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahme (sog. Herstellungs- und Entwicklungspflege) sowie dauerhafte Pflegemaßnahmen (sog. Unterhaltungspflege) im Gestattungsbescheid fest. Die Unterhaltungspflege kann bei Zielbiototypen, die auf dem jeweiligen Standort das Klimaxstadium (z. B. natürliche Waldgesellschaft) darstellen, mit abnehmender Intensität erfolgen. Sie umfassen jedoch unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Zielsetzung mindestens die zwingend erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder Waldschutzmaßnahmen.

Die Herstellungs- und Entwicklungspflege endet mit der Erreichung des Entwicklungsziels. Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen müssen jedoch zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt. Der in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannte Begriff der Entwicklungspflege entspricht nicht dem in der VOB verwendeten Begriff.

Die erforderliche Verpflichtung zur Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung darf in der Regel einen Zeitraum von 25 Jahren für den Eingriffsverursacher nicht überschreiten. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann ein privater Eingriffsverursacher nicht zu einem länger andauernden Pflegezeitraum für eine Kompensationsmaßnahme verpflichtet werden. Der Abschluss der Herstellungs- und Entwicklungspflege und das Erreichen des Entwicklungsziels ist dann der Zulassungsbehörde als Kontrollbehörde anzuzeigen.

Zu § 10 Abs. 1: Der **Abschluss der Herstellung** der Maßnahme sowie die Erreichung des Entwicklungsziels (Ablauf des im Gestattungsbescheid festgesetzten Zeitraums für die Herstellungs- und Entwicklungspflege) ist der Zulassungsbehörde (i. d. R. Planfeststellungsbehörde) anzuzeigen. Sofern in der Zulassungsentscheidung nicht abweichend geregelt, bittet der Vorhabensträger die höhere Naturschutzbehörde (bzw. von dieser delegiert auf die untere Naturschutzbehörde), gemeinsam mit dem Vorhabensträger im Rahmen einer einfachen Struktur- und Pflegekontrolle zu prüfen, ob die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen plangemäß durchgeführt worden sind und das Entwicklungsziel erreicht werden kann bzw. erreicht wurde. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und der Zulassungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Die Dokumentation kann auch die für das Erreichen des Entwicklungsziels begründeten notwendigen Anpassungen der Entwicklungs- und Unterhaltungspflege enthalten. Diese Anpassungen werden mit der Dokumentation Bestandteil des Zulassungsbescheids und bedürfen keines Änderungsverfahrens. Weitergehende Änderungen bleiben unberührt.

Abs. 2: Erfolgt die Kompensation auf wechselnden Flächen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert (gem. Anlage 4.1 Spalte 5), muss die Gestattungsbehörde ebenfalls den Zeitraum im Gestattungsbescheid festlegen. Die dauerhafte Pflegemaßnahme darf einschließlich der notwendigen Herstellungs- und Entwicklungspflege ebenfalls in der Regel einen Zeitraum von 25 Jahren nicht überschreiten. Um PIK auf wechselnden Flächen auch für dauerhaft wirkende Eingriffe als geeignete Kompensation heranzuziehen, kann im Einvernehmen mit dem Verursacher auch ein längerer Zeitraum festgesetzt werden.

Abs. 3: Staatliche Vorhabensträger werden von der zeitlichen Begrenzung ausgenommen, da sie in der Regel über eine eigene Flächenverwaltung verfügen, so dass eine weitergehende Verpflichtung nicht unverhältnismäßig ist.

Zu § 10 Abs. 3: Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen bei Straßenbauvorhaben in der Regel **ohne zeitliche Begrenzung** zur Verfügung stehen. Die Straßenbauverwaltung als staatlicher Vorhabensträger ist zu einer zeitlich unbefristeten Unterhaltungspflege verpflichtet.

§ 11

Rechtliche Sicherung

(1) ¹Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern. ²Die zuständige Gestattungsbehörde entscheidet über Art und Weise der Sicherung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit.

(2) ¹Soll die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme auf dem Grundstück eines Dritten durchgeführt werden, der nicht Verpflichteter des Gestattungsbescheids ist, ist die Maßnahme in geeigneter Weise nach Maßgabe des Zivilrechts dinglich zu sichern. ²Dies gilt nicht, wenn es sich bei dem Dritten um einen staatlichen oder kommunalen Träger handelt oder Verpflichtungen über eine Vereinbarung nach § 9 Abs. 5 gesichert werden.

(3) ¹Die Eintragung im Grundbuch erfolgt zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde. ²Bei staatlichen, kommunalen oder enteignungsbegünstigten Vorhabensträgern erfolgt sie zu deren Gunsten.

Die Vorschrift regelt die nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG grundsätzlich erforderliche rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzflächen.

Abs. 1: Satz 1 enthält den Grundsatz. Satz 2 stellt klar, dass bei der Auswahl des jeweiligen Sicherungsmittels das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten ist (vgl. BayVGh, Urteil vom 24. Februar 2010, Az.: 2 BV 08.2599).

Abs. 2: Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Eingriffsgrundstück oder auf einem sonstigen Grundstück des Vorhabensträgers durchgeführt, für das der Gestattungsbescheid Regelungen trifft, können die Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG durch die Festlegungen im Bescheid gegenüber dem Bescheidsadressaten und aufgrund der Rechtsnachfolgeregelung des § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG auch gegenüber einem etwaigen Rechtsnachfolger ausreichend mit den Mitteln des öffentlichen Rechts gesichert werden (vgl. BayVGh a.a.O.). Erfolgt die Kompensation jedoch auf dem Grundstück eines Dritten, der nicht Adressat des Bescheids ist, können die Maßnahmen rechtlich ausreichend nur nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gesichert werden (z. B. Grunddienstbarkeit). Ohne dingliche Sicherung besteht in diesem Fall keine ausreichende

Gewähr für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. BayVGH a.a.O.). Nach Satz 2 kann bei den aufgeführten öffentlichen Trägern auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden, da hier generell von der Einhaltung entsprechender Verpflichtungen ausgegangen werden kann. Dies gilt auch bei der Realkompensation durch PIK nach § 9 Abs. 5, da hier die beauftragte Einrichtung die notwendige Gewähr für die Durchführung der Maßnahme bietet.

Zu § 11 Abs. 2: Der Vorhabensträger macht einen fachlich begründeten Vorschlag zur **Art der dauerhaften Sicherung** der landschaftspflegerischen Maßnahmen im jeweiligen Maßnahmenblatt des Landschaftspflegerischen Begleitplans (vgl. Unterlage 9.3 nach RE 2012).

Abs. 3: Die dingliche Sicherung erfolgt durch Eintragung im Grundbuch zugunsten des Rechtsträgers der zuständigen Gestattungsbehörde, da diese für den Vollzug und die Überwachung entsprechender Kompensationsauflagen zuständig ist (vgl. § 17 Abs. 7 BNatSchG; Art. 30 Abs. 1, Art. 20 Nr. 1 VwZVG). Aufgrund der dinglichen Sicherung kann bei Kompensationsmaßnahmen auf einem Grundstück eines Dritten dieser einer entsprechenden Vollstreckungsanordnung gegenüber dem Bescheidsadressaten mit Duldungsanordnung gegenüber dem Dritten nicht erfolgreich entgegenreten. Bei staatlichen, kommunalen oder enteignungsbegünstigten Vorhabensträgern ist die dingliche Sicherung stattdessen zugunsten des Vorhabensträgers einzutragen, da davon auszugehen ist, dass dieser die entsprechenden Verpflichtungen einhält und keine abweichenden Verfügungen trifft.

Enteignungsbegünstigt sind insbesondere auch private Träger, zu deren Gunsten aufgrund fachgesetzlicher Regelungen (z. B. Luftverkehrsgesetz, WHG) enteignet werden kann.

§ 12

Landschaftspflegerischer Begleitplan

(1) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan in Text und Karte vorzulegen. ²Gutachten im Sinn des § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG müssen die Anforderungen an einen landschaftspflegerischen Begleitplan dann erfüllen, wenn die Auswirkungen eines Eingriffs denen eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans entsprechen.

(2) Der landschaftspflegerische Begleitplan muss mindestens folgende Aussagen enthalten:

1. Erfassung und Bewertung des Ausgangszustands gemäß § 4 im jeweiligen Wirkraum des Eingriffs gemäß § 3,
2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen des Eingriffs gemäß § 5,

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung gemäß § 6,
 4. Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 7,
 5. die Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz einschließlich
 - a) der Gründe für ihre Auswahl und ihren Umfang gemäß § 8,
 - b) der vorgesehenen Entwicklungsziele, der zur Erreichung der Entwicklungsziele erforderlichen Herstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie des zur Erreichung der Entwicklungsziele voraussichtlich erforderlichen Zeitraums,
 - c) Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG und zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG, sofern diese Vorschriften für den Eingriff von Belang sind, unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumtypen und Zielarten eines Bewirtschaftungsplans im Sinn von § 32 Abs. 5 BNatSchG,
 - d) Angaben zu erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen,
 - e) Angaben zu betroffenen Grundflächen und zu deren Sicherung,
 - f) notwendige Festlegungen zur Funktionskontrolle im Sinn des § 17 Abs. 7 BNatSchG,
 6. soweit erforderlich Aussagen zu Ersatzzahlungen gemäß §§ 19 und 20,
 7. soweit erforderlich Aussagen zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange gemäß § 9.
- (3) Die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zum Leistungsbild des landschaftspflegerischen Begleitplans bleiben unberührt.

Die Vorschrift regelt Mindestanforderungen an den nach § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitplan sowie an die nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG vergleichbaren vorgesehenen Gutachten. Damit werden Standards für die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die Planer gesetzt.

Die Vorlage eines landschaftspflegerischen Begleitplans ist unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG von der Zulassungsbehörde zu fordern. Ansonsten kann die zuständige Zulassungsbehörde notwendige Gutachten nach § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG für die nach der Eingriffsregelung notwendigen Entscheidungen verlangen (Beispiel Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs, Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf und -umfang etc.). Haben Eingriffe von der Intensität die gleichen Auswirkungen wie planfeststellungsrelevante Eingriffe, sollten die Gutachten auch die gleichen Anforderungen wie ein landschaftspflegerischer Begleitplan erfüllen.

Die Vorschriften zur Bemessung des Honorars gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) bezüglich des Leistungsbildes eines landschaftspflegerischen Begleitplanes bleiben unberührt. Ein gegenüber der HOAI erforderlicher Mehraufwand ist daher ggf. zusätzlich zu vergüten.

Zu § 12: Die in der Vorschrift des § 12 geregelten **Mindestanforderungen an den Landschaftspflegerischen Begleitplan** werden durch das mit Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den Bereich der staatlichen Straßenbauverwaltung jeweils eingeführte, einschlägige fachliche Regelwerk erfüllt. Zusätzliche oder weitergehende Anforderungen sowie darüber hinausgehende Gutachten im Sinn des § 17 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG sind bei Beachtung dieses Regelwerks in der Regel nicht erforderlich.

Die Regelungen zur Vergabe von Landschaftspflegerischen Begleitplänen im Handbuch für die Vergabe und Durchführung von freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbauverwaltung des Freistaates Bayern (VHF Bayern), Abschnitt VII.110 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Kompensation geeignete Flächen zugreifen. Nutzt der Eingriffsverursacher für die erforderliche Kompensation Ökokontomaßnahmen gewerblicher Betreiber oder Dritter, erbringen diese die notwendige Organisation der Kompensationsmaßnahmen am Ort und alle Leistungen der langfristigen Aufwertung. Der Naturschutz profitiert von der vorgezogenen Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen insofern, als der (sonst erst mit einiger zeitlicher Verzögerung eintretende) Endzustand bereits bei Eingriffsbeginn vorliegt und somit ein „Timelag“ zwischen Funktionsverlust durch die Beeinträchtigungen des Eingriffs und der vollen Funktionserfüllung der Kompensationsmaßnahme gering gehalten wird oder erst gar nicht auftritt. Zudem bieten Ökokonten dem Naturschutz die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in überörtliche bzw. regionale Programme und Pläne (Arten- und Biotopschutzprogramm, Landschaftsplan) zu integrieren und sie in Bezug zu naturschutzfachlich wertvollen Gebieten zu setzen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotopverbund). Ökokonten leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag, Nutzungskonflikte durch eine vorsorgende, frühzeitige Planung zu entschärfen.

Zu § 13: Ökokonten (Maßnahmen- und Flächenpool) können unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Regelungen für den vorgezogenen Grunderwerb von der Straßenbauverwaltung zur Verwendung für staatliche Bauvorhaben eingerichtet werden. Dies setzt begründende Unterlagen einschließlich der Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die jeweiligen Bestätigungen der Naturschutzbehörden (vgl. Vollzugshinweise zu § 15) voraus.

Alle bestehenden (bestätigt) und für Ökokonten vorgesehenen Flächen und Maßnahmen der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden zur Vorbereitung und Dokumentation der Aufnahme in das Ökoflächenkataster nach § 15 sowie als Informationsgrundlage für die Abbuchung aus dem Ökokonto nach § 16 im Biotopflächenkataster der Bayerischen Straßenbauverwaltung (BIOKAT) geführt. Die Aufnahme in das bzw. die Abbuchung aus dem Ökoflächenkataster – Teil Ökokonto – des Landesamtes für Umwelt wird ausschließlich über die zentrale Erfassungsstelle für BIOKAT (derzeit an der Autobahndirektion Nordbayern) veranlasst. Nähere Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Erfassung und Meldung werden gesondert geregelt.

Teil 4: Ökokonto

§ 13

Ökokonto und Anerkennung

(1) Ein Ökokonto nach § 16 Abs. 1 BNatSchG kann einhalten

1. umgesetzte vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Maßnahmenpool) oder
2. hierfür geeignete Flächen (Flächenpool).

(2) ¹Für ein Ökokonto nach Abs. 1 gelten die Grundsätze in §§ 2, 8 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend. ²Ökokonten sollen vorzugsweise in der nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 festgelegten Gebietskulisse entstehen.

(3) ¹Wer Ökokonten gewerblich betreiben will, bedarf der staatlichen Anerkennung durch das Landesamt für Umwelt. ²Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Bewerber hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit bietet.

Die Nutzung von Ökokonten hat sowohl für den Eingriffsverursacher wie auch für den Naturschutz erhebliche Vorteile. Ist der Eingriffsverursacher gleichzeitig Inhaber eines Ökokontos, kann er vorgezogen für geplante Eingriffe Flächen regelmäßig günstiger erwerben und darauf Maßnahmen umsetzen. Bei der Nutzung von sog. Flächenpools kann der Eingriffsverursacher schnell und ohne großen Rechercheaufwand auf naturschutzfachlich für eine

Abs. 1: Die Vorschrift definiert, dass sowohl ein sog. Maßnahmenpool wie auch ein sog. Flächenpool ein Ökokonto darstellen kann. Der Unterschied zwischen den beiden Einrichtungen ist, dass bei einem Maßnahmenpool bereits vorgezogen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen durchgeführt werden und bei einem Flächenpool lediglich Flächen zur Verfügung gestellt werden, auf denen dann Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden können. Bei beiden Formen handelt es sich aber um Ökokonten. Im weiteren Verordnungstext werden durch die Begriffsverwendung Ökokonto immer beide Formen gemeint.

Abs. 2: Auch für Ökokonten, die sich von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur durch die zeitlich vorgezogene Durchführung unterscheiden, müssen die Anforderungen für die Realkompensation gelten.

Zu § 13 Abs. 2: Um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftlich hochwertige Flächen aus der Nutzung genommen werden, sieht § 9 Abs. 3 einen Prüfvorrang für bevorzugte Gebietskulissen – darunter **Ökokontoflächen** – vor, da dort auch die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders gut verwirklicht werden können. Eine Lenkung von Kompensationsmaßnahmen in Ökokonten erscheint sinnvoll, da sie besonders zur Bündelung von Maßnahmen beitragen können, die Möglichkeit zur Integration in überörtliche bzw. regionale Programme und Pläne bieten und der Naturschutz von einer vorgezogenen Umsetzung profitiert. Außerdem entsprechen Ökokonten der Forderung des § 8 Abs. 7, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig auf geeigneten, einvernehmlich zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen bzw. auf Flächen des Vorhabensträgers zu verwirklichen sind. Diese Vorteile eines Ökokontos sind bei der Prüfung, ob es sich als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme eignet, entsprechend zu berücksichtigen.

Ökokonten sollen vorzugsweise in der Gebietskulisse des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 angelegt werden, da diese Bereiche für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvoll sind. Eine Lenkung in diese Gebietskulisse wird dem Ziel, eine ökologisch möglichst hochwertige Kompensation zu erreichen und möglichst wenig Flächenkonflikte zu erzeugen, in besonderem Maße gerecht. Eine Entstehung von Ökokonten außerhalb der Gebietskulisse steht dem aber nicht entgegen.

Abs. 3: Um eine hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit, die fachliche Qualifikation und die Zuverlässigkeit von gewerblichen Ökokontobetreibern bieten zu können, müssen sich gewerbliche Betreiber von Ökokonten durch das Landesamt für Umwelt anerkennen lassen. Gewerbliche Betreiber von Ökokonten werden voraussichtlich Flächen und Maßnahmenumsetzungen in größerem Umfang anbieten. Um dem Eingriffsverursacher und auch den Vollzugsbehörden ein gewisses Maß an Sicherheit zu geben, dass die Maßnahmen und Flächen auch den fachlichen Anforderungen entsprechen und weil keine Befreiung von der rechtlichen Verpflichtung damit einhergeht, ist ein solches Verfahren gerechtfertigt.

§ 14

Ökokontomaßnahmen

(1) Als Ökokontomaßnahmen kommen insbesondere dauerhafte Maßnahmen gemäß Anlage 4.1 Spalte 6 und Anlage 4.2 Spalte 5 in Betracht.

(2) Die Ökokontomaßnahme muss eine Aufwertung von mindestens 15 000 Wertpunkten erbringen oder die Ökokontofläche mindestens 2 000 m² umfassen, bei besonderer ökologischer Bedeutung der Maßnahmen, insbesondere bei hoher Wertigkeit des Ausgangszustands, in begründeten Fällen auch weniger.

Abs. 1: Die Vorschrift definiert Standards für Ökokontomaßnahmen.

Abs. 2: Um einen zu hohen Verwaltungsaufwand durch die Bearbeitung von sehr kleinen Maßnahmen zu verhindern, wird eine Bagatellgrenze eingeführt. Eine Ökokontomaßnahme muss demnach mindestens eine Aufwertung von 15.000 Wertpunkten erbringen oder eine Ökokontofläche muss mindestens 2.000 m² umfassen. Bei punktuellen Maßnahmen (z. B. Anlage eines Gewässers, Heckenpflanzungen etc.) ist daher nicht die Flächengröße maßgebend, sondern das Aufwertungspotenzial in Wertpunkten. In Einzelfällen kann eine Ökokontomaßnahme auch auf weniger Fläche oder mit weniger Wertpunkten durchgeführt werden, insbesondere wenn der Ausgangszustand der Fläche besonders hochwertig ist und sich daher nur ein geringes Aufwertungspotenzial ergibt.

§ 15

Aufnahme in das Ökoflächenkataster

(1) ¹Eine Fläche wird in das Ökoflächenkataster eingetragen, wenn eine Bestätigung nach Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG vorliegt und sowohl der Maßnahmenträger als auch der Eigentümer der Fläche schriftlich zugestimmt haben. ²Werden zusätzlich aufwertende Maßnahmen durchgeführt, bestätigt die untere Naturschutzbehörde den Abschluss der durchgeführten Maßnahme.

(2) Im Ökoflächenkataster – Teil Ökokonto – werden folgende Angaben eingetragen:

1. bei Flächen ohne Aufwertung: Datum der Einstellung, Name und Anschrift des Maßnahmenträgers, flächenscharfe Abgrenzung, Gemarkung, Flurstücknummer, Naturraum, Beschreibung des Ausgangszustands und Verfügbarkeit,
2. bei Flächen mit Aufwertung: die Angaben nach Nr. 1, eine flächenscharfe Abgrenzung der Maßnahme und der Zielzustand.

(3) ¹Die untere Naturschutzbehörde bestätigt den Ausgangszustand der Fläche und die Wertpunkte gemäß Anlage 3.1 Spalten 1 und 2 auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags. ²Sind zusätzlich wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der weiteren Schutzgüter gemäß der Anlagen 2.2 und 2.3 oder flächenbezogen nicht bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Fläche vorhanden, so ist dieses Aufwertungspotenzial verbal argumentativ zu berücksichtigen.

(4) Solange eine Ökokontofläche noch nicht abgebucht worden ist, kann sie jederzeit aus dem Ökoflächenkataster – Teil Ökokonto – herausgenommen und ihr Ausgangszustand wiederhergestellt werden.

(5) ¹Maßnahmen, die nach dem 1. August 2005 durchgeführt wurden, können nachträglich bis einschließlich 1. Juli 2015 an die untere Naturschutzbehörde gemeldet werden. ²Ergänzend zu § 15 Abs. 2 sind geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der ursprüngliche Ausgangszustand ergibt.

Abs. 1: Die Vorschrift konkretisiert die in § 16 BNatSchG und Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG aufgeführten Verpflichtungen zur Einstellung von Flächen und Maßnahmen ins Ökoflächenkataster. Da die Verfügungsbefugnis weiterhin beim Eigentümer der Fläche liegt, muss das Einverständnis des Eigentümers sowie des Maßnahmenträgers zur Einstellung in das Ökoflächenkataster vorliegen. Die Bestätigung der unteren Naturschutzbehörde dient der nötigen Rechtssicherheit für eine spätere Anrechnung der Maßnahmen und den Beginn der Verzinsung nach § 16 Abs. 3.

Abs. 2: Das Ökoflächenkataster dient der Dokumentation der Ökokontoflächen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und verhindert eine Doppelbelegung von Flächen. Zudem kann der Staat kontrollieren, dass Ökokontoflächen und Kompensationsmaßnahmen keine staatliche Fördermittel und Beihilfen erhalten (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Die Vorschrift regelt die Mindestinhalte für Ökokonten. Die aufgezählten Angaben sind zur vollständigen Führung des Ökoflächenkatasters und zur Handhabung in der Praxis notwendig.

Abs. 3: Um die Überführung von Ökokontoflächen und -maßnahmen in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Praxis zu ermöglichen, muss auch die Bewertung der Ökokontoflächen über das Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems dargestellt werden. Der Ausgangszustand der Fläche wird analog der Bewertung des Ausgangszustands der Eingriffsfläche anhand der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume ermittelt (vgl. Anlage 3.1). Werden auf den Ökokontoflächen oder bei der Durchführung einer Ökokontomaßnahme besondere Merkmale und Ausprägungen der weiteren Schutzgüter oder flächenbezogen nicht bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräumen aufgewertet oder sind diese auf den Flächen vorhanden und können aufgewertet werden, sind diese bei der Bewertung der Ökokontofläche zu berücksichtigen. Das Aufwertungspotenzial bzw. die bereits durchgeführte Aufwertung ist verbal argumentativ darzulegen.

Zum Beispiel könnte eine unabhängig von einem Eingriff im Rahmen eines Vernetzungsprogramms erstellte Grünbrücke an einer Infrastrukturtrasse zur Herstellung einer Habitatverbindung/Biotopvernetzung als Ökokontomaßnahme in ein Ökokonto eingestellt werden, sofern die Maßnahme § 16 Abs. 1 BNatSchG nicht widerspricht. Die Bewertung des Aufwertungspotenzials dieser Ökokon-

tomaßnahme ebenso wie die Abbuchung gemäß § 16 erfolgt hierfür verbal argumentativ.

Abs. 4: Diese Vorschrift gibt Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG der Vollständigkeit halber wieder.

Abs. 5: Wurden freiwillige und vorgezogene Maßnahmen, die den Wert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, nach dem 1. August 2005 durchgeführt, können diese nachträglich bis ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung an die unteren Naturschutzbehörden gemeldet werden. Diese Maßnahmen können dann als Ökokontomaßnahmen anerkannt werden, wenn den unteren Naturschutzbehörden zusätzlich zu den in Abs. 2 geforderten Angaben auch geeignete Unterlagen vorgelegt werden, die den Ausgangszustand der Flächen vor der Durchführung der Maßnahme dokumentieren. Hier kommen insbesondere gutachterliche Stellungnahmen in Betracht. Nach dem 1. August 2005 gemäß dem Bayerischen Naturschutzgesetz erteilte Bestätigungen gelten fort.

Zu § 15: Soll eine Fläche als Ökokonto vorgesehen werden, bestätigt die untere Naturschutzbehörde in einem ersten Schritt gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG die grundsätzliche Eignung der Fläche für die vom Vorhabensträger in Betracht gezogenen, konzeptionell geplanten Kompensationsmaßnahmen.

Zur **Aufnahme** der erworbenen Fläche als Flächenpool **in das Ökoflächenkataster** – Teil Ökokonto – des Landesamtes für Umwelt ist eine mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmte Dokumentation des Ausgangszustandes der Fläche und dessen Bewertung in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalten 1 und 2 auf der Grundlage eines vom Vorhabensträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags erforderlich.

Soll darüber hinaus vom Vorhabensträger auf dem Flächenpool ein Maßnahmenpool eingerichtet werden, ist im Hinblick auf die Bestätigung (s. u.) eine verbindliche Abstimmung der Maßnahmen und dem damit erreichbaren Kompensationsumfang nach § 8 mit der höheren Naturschutzbehörde herbeizuführen. Dies erfolgt auf Basis einer Maßnahmenplanung, die im Detaillierungsgrad und Aussageschärfe der eines Planfeststellungsverfahrens entspricht.

Der Vorhabensträger zeigt die Umsetzung der abgestimmten Maßnahmen bei der höheren Naturschutzbehörde an. Diese bestätigt den Kompensationsumfang der Aufwertung besonderer Merkmale und Ausprägungen der weiteren Schutzgüter, der flächenbezogen nicht bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräumen und die Aufwertung in Wertpunkten durch die durchgeführten Maßnahmen. Die Zuordnung der Wertpunkte erfolgt flächenscharf.

Diese Bewertung des Kompensationsumfangs ist verbindliche Grundlage für die Anrechenbarkeit der Ökokontomaßnahme bei künftigen Vorhaben und die Abbuchung nach § 16. Die Bewertung ist bei der Abbuchung nach § 16 für die untere Naturschutzbehörde verbindlich, wenn der tatsächliche Zustand der Flächen bei der Abbuchung dem geplanten Zielzustand nach der Biotop- und Nutzungstypenliste entspricht.

§ 16

Abbuchung aus dem Ökokonto

(1) ¹Für die verbindliche Verwendung als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (Abbuchung) bestätigt die untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines vom Maßnahmenträger vorzulegenden Bewertungsvorschlags, in welchem Umfang Natur und Landschaft seit der Einstellung der Fläche ins Ökokonto aufgewertet wurden. ²Hierzu bestätigt sie die entsprechenden Wertpunkte gemäß Anlage 3.1. ³Eine Aufwertung wertbestimmender Merkmale und Ausprägungen der anderen Schutzgüter gemäß der Anlagen 2.2 und 2.3 oder flächenbezogen nicht bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume ist verbal argumentativ zu berücksichtigen.

(2) §§ 8, 10 und 11 finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Für jedes Kalenderjahr der vorgezogenen zeitlichen Realisierung erfolgt ein Zuschlag an Wertpunkten nach Abs. 1 in Höhe von drei v. H. der nach Abs. 1 festgestellten Aufwertung ohne Zinseszins über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren. ²Die Verzinsung beginnt in dem Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme, die durch die untere Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 1 Satz 2 bestätigt wurde. ³Das Kalenderjahr der Herstellung der Maßnahme und das Kalenderjahr der Abbuchung der Ökokontomaßnahme werden vollständig berücksichtigt.

(4) Die nach Art. 9 Sätze 2 und 4 BayNatSchG zuständige Behörde veranlasst nach bestandskräftiger Zuordnung der Ökokontofläche zu einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme, dass die Fläche aus dem Ökokonto in das Ökoflächenkataster – Teil Kompensationsmaßnahmen – überführt wird.

Abs. 1 und 2: Für die Abbuchung aus dem Ökokonto muss der aktuelle Zustand der Fläche im Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten- und Lebensräume bewertet werden. Wurden auf den Ökokontoflächen oder bei der Durchführung einer Ökokontomaßnahme zusätzlich besondere Funktionsausprägungen der weiteren Schutzgüter aufgewertet oder kommt es zur Aufwertung anderer nicht flächenbezogen bewertbarer Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume (z. B. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Habitaten oder Biotopen), sind diese bei der Bewertung der Ökokontofläche zu berücksichtigen. Diese durchgeführte Aufwertung ist verbal argumentativ zu bestimmen. Die Wertigkeit der Fläche zum Zeitpunkt der Abbuchung wird dem Ausgleichsverpflichteten für den Kompensationssumfang angerechnet.

Abs. 3: Zusätzlich zu den im Ökokonto bereitgestellten Flächen vermindern auch die vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen bei der Abbuchung den Kompensationssumfang des Ausgleichsverpflichteten. Die Wertpunkte für die vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen werden nach Abschluss ihrer Durchführung (Zeitpunkt wird nach § 15 Abs. 1 Satz 2 durch untere Naturschutzbe-

hörde bestätigt) mit 3 % verzinst. Mit der Verzinsung der vorgezogen durchgeführten Ökokontomaßnahmen wird ein Anreiz geschaffen, Ökokonten zu nutzen. Aus Sicht des Naturschutzes wird mit der Verzinsung die vorzeitige Schaffung eines ökologischen Mehrwerts in Natur und Landschaft honoriert. Ein Zinseszins ist hingegen nicht erforderlich. Das Verfahren soll möglichst einfach und unkompliziert sein. Eine Begrenzung des Verzinsungszeitraums auf maximal zehn Jahre ist notwendig, um ein angemessenes Verhältnis zum realen ökologischen Wertzuwachs zu gewährleisten. So kann eine Ökokontofläche mit einer Größe von 2.500 m² nach der Aufwertung durch eine Ökokontomaßnahme beispielsweise einen Wert von 15.000 Wertpunkten haben (Beispiel: Aufwertung einer Intensivwiese mit 4 Wertpunkten/m² zu einem extensiven Grünland mit zehn Wertpunkten/m² ergibt 6 Wertpunkte/m² multipliziert mit 2.500 m²). Wird diese Fläche erst drei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme (Aufwertung) aus dem Ökokonto abgebucht, kann sie zum Wert von 16.350 Wertpunkten (15.000 + 450 (1. Jahr) + 450 (2. Jahr) + 450 (3. Jahr) = 16.350 Punkte) abgebucht werden.

Abs. 4: Mit der Zuordnung der Ökokontofläche zu einem konkreten Eingriff wird diese abgebucht. Die Zuordnung erfolgt durch die Zulassungsbehörde im Bescheid oder im Rahmen der sonstigen Zulassung des Vorhabens. Die von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Bewertung der Ökokontoflächen und -maßnahmen ist für die Zulassungsbehörde verbindlich. Die zugeordnete Ökokontofläche muss zwingend aus dem Teil Ökokonto des Ökoflächenkatasters zum Teil Kompensationsmaßnahmen des Ökoflächenkatasters überführt werden, um eine Doppelnutzung zu vermeiden.

§ 17

Handelbarkeit

(1) Wird eine ins Ökokonto eingestellte Fläche veräußert, ist der Eigentumsübergang der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) ¹Sollen nicht das Eigentum, sondern nur die Wertpunkte auf einen Dritten übertragen werden, so setzt das voraus, dass die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme ab dem Zeitpunkt ihrer Abbuchung gemäß § 11 Abs. 2 rechtlich gesichert ist. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Ökoflächenkataster nach Art. 9 BayNatSchG ist so auszugestalten, dass die Ökokontoflächen und -maßnahmen öffentlich einsehbar sind. ²Ausgenommen sind Angaben zu personenbezogenen Daten nach § 15 Abs. 2, deren öffentlichen Einsehbarkeit der Grundstückseigentümer oder Maßnahmenträger bei der Aufnahme ins Ökoflächenkataster widersprochen hat.

Der Handel von Ökokontoflächen und Wertpunkten sowie die Preisfindung erfolgen auf zivilrechtlicher Basis. Es ist ausschließlich die Angelegenheit von Maßnahmenträger

bzw. Eigentümer der Fläche und dem Erwerber, die Bedingungen der privatrechtlichen Vereinbarung festzulegen. Die Verordnung kann nur den öffentlich-rechtlichen Rahmen festlegen.

Abs. 1: Die untere Naturschutzbehörde ist bei einer Veräußerung von Ökokontoflächen über die Eigentumsverhältnisse zu informieren, damit sie eine Meldung und Anpassung des Ökoflächenkatasters vornehmen kann.

Abs. 2: Die Möglichkeit, dass die Wertpunkte auch ohne die Ökokontofläche gehandelt werden können, trägt wesentlich zur Flexibilisierung des Instruments Ökokonto bei. Eine ausreichende rechtliche Sicherung der Fläche ab dem Zeitpunkt der Zuordnung zu einem Eingriff (Abbuchung) gemäß § 11 Abs. 2 ist allerdings notwendig, da die Wertpunkte ohne die Ökokontofläche dem Kompensationssumfang zugerechnet werden und öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit und zivilrechtliche Verfügungsbefugnis daher auseinanderfallen. Auch die Übertragung von Wertpunkten ist der unteren Naturschutzbehörde aus Gründen der Rechtssicherheit anzuzeigen.

Abs. 3: Das Ökoflächenkataster soll so ausgestaltet werden, dass der Teil Ökokonto des Ökoflächenkatasters öffentlich einsehbar ist. Bisher hat der Eingriffsverursacher, der nicht Inhaber eines eigenen Ökokontos ist, praktisch keine Möglichkeit, sich über zur Verfügung stehende Ökokontoflächen oder -maßnahmen zu informieren. So ist nicht bekannt, wer bereits Ökokonten und mit welchen Inhalten besitzt. Eine öffentliche Einsehbarkeit bietet die Möglichkeit für Eingriffsverursacher, sich über zur Verfügung stehende Ökokontoflächen und -maßnahmen zu informieren und mit dem jeweiligen Betreiber des Ökokontos in Kontakt zu treten.

Den Belangen des Datenschutzes wird dadurch Rechnung getragen, dass personenbezogene Daten (Name, Adresse) nur mit Zustimmung des Maßnahmeträgers bzw. des Grundstückseigentümers veröffentlicht werden. Damit hat es der Maßnahmeträger bzw. Eigentümer allein in der Hand, ob er seine Ökokontoflächen und -maßnahmen auch Dritten zur Verfügung stellen will.

Teil 5 Ersatzzahlungen

§ 18

Erhebung von Ersatzzahlungen

¹Können die durch den Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen oder ersetzt werden und wird das Vorhaben dennoch zugelassen, sind Ersatzzahlungen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. ²Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind ergänzend Ersatzzahlungen zu leisten.

§ 18 regelt die Grundsätze zur Bemessung von Ersatzzahlungen. Die Vorschrift trägt der Stufenfolge der Eingriffsregelung (Vermeidung, Ausgleich oder Ersatz, Abwägung,

Ersatzzahlung) Rechnung. Da § 13 BNatSchG als abweichungsfester Grundsatz im BNatSchG geregelt ist, können die Länder hiervon keine abweichende Regelung treffen.

Ersatzzahlungen kommen erst dann in Betracht, wenn erhebliche Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgeglichen oder ersetzt werden können. Dies bedeutet, dass auch zusätzlich zu einer Realkompensation Ersatzzahlungen anfallen können, wenn kein vollständiger Ausgleich oder Ersatz möglich ist. Soweit die erheblichen Beeinträchtigungen nur teilweise ausgeglichen oder ersetzt werden können, sind vor einer ergänzenden Ersatzzahlung die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in die Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG einzustellen.

§ 19

Bemessungsgrundsätze

(1) Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme, in die insbesondere folgende Komponenten einzurechnen sind:

1. **Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten im Bemessungszeitraum für regelmäßig anfallende Maßnahmen gemäß § 10,**
2. **Kosten für die Planung, die sonstige Verwaltung und das Personal, für die 20 v. H. der Herstellungs-, Pflege- und Unterhaltungskosten anzusetzen sind,**
3. **Kosten des Flächenerwerbs entsprechend den Bodenrichtwerten gemäß den Ermittlungen des Gutachterausschusses nach dem Baugesetzbuch zuzüglich Nebenkosten.**

(2) ¹Sind diese Kosten nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. ²Die Kosten sind nicht feststellbar, wenn entsprechende Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen objektiv nicht möglich sind. ³Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind.

§ 19 regelt die Grundsätze zur Bemessung von Ersatzzahlungen. Diese Grundsätze werden in § 20 für die Fälle des § 19 Abs. 2 nochmals durch explizite Vorgaben über die Höhe der Ersatzzahlungen konkretisiert.

Abs. 1: Eine Bemessung nach § 19 kommt vor allem dann in Betracht, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachlich grundsätzlich möglich, aber mangels der Verfügbarkeit von Flächen für den Verursacher nicht realisierbar sind.

Für die Festsetzung von fiktiven, nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen, um die Einheitlichkeit im Vollzug zu gewährleisten, die angegebenen

Kosten eingerechnet werden. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Komponenten angesetzt werden.

Die Kosten für die Planung, die sonstige Verwaltung und das Personal werden pauschal mit 20 % der Herstellung-, Pflege- und Unterhaltungskosten angesetzt. Dies erleichtert der Behörde die Berechnung der Ersatzzahlungen, da sich Planungs-, Verwaltungs- und Personalkosten für den Eingriffsverursacher sehr unterschiedlich darstellen können. Der Prozentsatz entspricht allgemeinen Erfahrungswerten.

Für den fiktiven Flächenerwerb sind die Grundstückspreise entsprechend den Bodenrichtwerten des jeweiligen Gutachterausschusses zuzüglich Nebenkosten maßgeblich. Zu den Nebenkosten zählen beispielsweise Grundbuch- und Notarkosten.

Abs. 2: Die Kriterien „Dauer und Schwere des Eingriffs“ sind als Bewertungsgrundlage heranzuziehen, wenn durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die betroffenen Funktionen nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen herstellbar sind (tatsächliche oder rechtliche Gründe). Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gelten im Regelfall als nicht ausgleichbar oder nicht ersetzbar bei Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind. Die Festsetzung der Ersatzzahlungen nach „Dauer und Schwere des Eingriffs“ wird in § 20 konkretisiert.

§ 20

Bemessung nach Dauer und Schwere des Eingriffs

(1) ¹Bei flächenbezogenen erheblichen Beeinträchtigungen wird die Ersatzzahlung nach der dauerhaft beeinträchtigten Fläche bemessen. ²Hierfür gilt ein Rahmensatz von 1 bis 5 Euro/m². ³Dabei darf die Ersatzzahlung neun v. H. der Rohbaukosten für Gebäude bzw. der Herstellungskosten ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung für sonstige bauliche Anlagen nicht überschreiten.

(2) ¹Findet eine Entnahme von Bodenbestandteilen statt, wird der Ersatzzahlung die Menge des entnommenen Materials zugrunde gelegt, die für die nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen ursächlich ist. ²Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach der Entnahmemenge gilt ein Rahmensatz von 0,3 bis 0,8 Euro/m³.

(3) ¹Bei sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen, die nicht durch Abs. 1 oder Abs. 2 erfasst werden, bemisst sich die Ersatzzahlung bei Gebäuden nach der Höhe der Rohbaukosten und bei sonstigen baulichen Anlagen nach den Herstellungskosten ohne Kosten für die nicht baukonstruktiv bedingte technische Ausstattung. ²Bei der Festsetzung der Ersatzzahlung nach der Höhe dieser Kosten gilt ein Rahmensatz von ein bis neun v. H. ³Bei der Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ist die Matrix der Anlage 5 heranzuziehen; dabei bleiben Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche außer Betracht.

(4) Der errechnete Betrag ist nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Euro zu runden.

(5) ¹Bei der Anwendung der Rahmensätze nach Abs. 1, 2 oder Abs. 3 ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. der Zeitraum der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds,
2. die naturschutzfachliche Wertigkeit der betroffenen Schutzgüter vor dem Eingriff, deren erhebliche Beeinträchtigung nicht oder nicht vollständig kompensierbar ist,
3. der Grad der erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Schutzgüter,
4. die sonstigen Auswirkungen des Eingriffs auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, bezogen auf die Ausdehnung des Eingriffs und die einzelnen Schutzgüter.

²Bei Erweiterungen und Bündelungen von Vorhaben sind nur die neu hinzukommenden erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

(6) ¹Dient ein Eingriff überwiegend und konkret einem öffentlichen Interesse, kann die Ersatzzahlung angemessen vermindert werden. ²Sie darf jedoch die Hälfte der unteren Grenze der Rahmensätze nach Abs. 1 bis 3 nicht unterschreiten.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden für ähnliche Eingriffsarten Bemessungsgrößen festgelegt. Nach § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG sind die dem Verursacher aus dem Eingriff erwachsenden Vorteile bei der Bemessung der Höhe der Ersatzzahlungen zu berücksichtigen. In den Beträgen und den Rahmensätzen sind diese Vorteile im Grundsatz mit eingerechnet (z. B. bei Entnahmen von wirtschaftlich verwertbaren Bodenbestandteilen der Wert des Bodens, bei Hoch- und Tiefbauten der zu erwartende Umsatz oder Ertrag und bei Zugangsbeschränkungen oder anderen Eingriffen das wirtschaftliche Interesse.) Wird die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs bemessen, wird sie entweder nach Abs. 1 oder 2 oder 3 bestimmt. Somit wird das Verhältnis der Bemessungsgrundsätze für die Ersatzzahlung für die einzelnen Eingriffsarten untereinander klar geregelt. Schutzgüter, die von den Bemessungsgrundsätzen der einzelnen Absätze nicht unmittelbar erfasst werden (z. B. landschaftliche Aspekte bei den Absätzen 1 und 2), sind bei der Anwendung der Rahmensätze nach Absatz 5 zu berücksichtigen.

Abs. 1: Dieser Absatz gilt für die Eingriffsarten, die eine flächenbezogene Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds verursachen. Um unverhältnismäßig hohe Ersatzzahlungen zu vermeiden, wird eine Obergrenze festgelegt.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch die Entnahme von Bodenmaterial. Bei Entnahmen und Abgrabungen (z. B. Kies- oder Tonabbau) ist es zweckmäßig, die abgegrabene Menge (€/m³) für die Ersatzzahlung heranzuziehen. Es ist allerdings nur die Menge des entnommenen Materials zugrunde zu legen, die für die nicht kompensierbare Be-

einträchtigung ursächlich ist (z. B. bei der Abtragung eines Bergs zur Rohstoffgewinnung nur die belebte Bodenschicht, die mit der Vegetation und den Lebensräumen in Verbindung steht und nicht der gesamte Abraum). Hier wird für die Festsetzung der Ersatzzahlungen ein Rahmen zwischen 0,30 bis 0,80 €/m³ vorgegeben. Je nach Zeitraum und Schwere des Eingriffs, der Wertigkeit des Schutzguts, dem Grad der Beeinträchtigung und der Dimension des Eingriffs ist ein Betrag zu wählen. Diese Bewertung erfolgt durch fachliche Einschätzungen.

Abs. 3: Im Übrigen, also insbesondere bei der teilweisen oder vollständig nicht real kompensierbaren Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild (z. B. Beeinträchtigung durch Mobilfunkmasten etc.) oder bei Vorhaben, bei denen die Bezugnahme auf die Fläche oder die Entnahmemenge dem Wesen des Eingriffs nicht gerecht wird, sind für Gebäude die Rohbaukosten und für sonstige bauliche Anlagen die Herstellungskosten der Bezugspunkt für die Berechnung der Ersatzzahlungen. Für sonstige bauliche Anlagen wird ausdrücklich bestimmt, dass die Kosten für die technische Ausstattung der Anlage, die nicht baukonstruktiv bedingt sind, nicht in Anschlag zu bringen sind (z. B. bei Mobilfunkmasten nicht die sendetechnische Ausstattung). Analog wird bei Gebäuden auch nur von den Rohbaukosten ausgegangen. In diese Kosten sind alle Kosten, die nach 2.1./2 des Bayerischen Kostenverzeichnisses in Verbindung mit DIN 276 angesetzt werden, einzurechnen. Insgesamt wird für die Festsetzung der Ersatzzahlungen ein Rahmen zwischen 1 bis 9 % der Rohbaukosten oder der Herstellungskosten (ohne technische Ausstattung) vorgegeben. Je nach Zeitraum und Schwere des Eingriffs, der Wertigkeit des Schutzguts, dem Grad der Beeinträchtigung, der Dimension des Eingriffs sowie der Anzahl der ganz oder teilweise betroffenen Schutzgüter ist ein Prozentsatz zu wählen. Bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gibt Anlage 5 die Prozentsätze entsprechend der Wertigkeit des Landschaftsbilds (Anlage 2.2) vor. In diesen Fällen bleiben die Kosten für Anlagenteile unterhalb der Erdoberfläche außer Betracht, da sie keine visuelle Wirkung auf das Landschaftsbild entfalten. Die Einführung einer Obergrenze von maximal 9 % der Rohbaukosten oder Herstellungskosten (ohne technische Ausstattung) für die Bemessung der Ersatzzahlung ist erforderlich, um eine ggf. unverhältnismäßig hohe Ersatzzahlungsverpflichtung zu vermeiden.

Abs. 4: Aus Gründen der Rechtssicherheit wird darauf hingewiesen, dass die errechneten Beträge nach kaufmännischen Grundsätzen auf ganze Eurobeträge zu runden sind.

Abs. 5: Bei der Festsetzung der Ersatzzahlungen innerhalb der Rahmensätze der Abs. 1, 2 und 3 müssen neben zeitlichen Aspekten des Eingriffs (dauerhaft oder nur vorübergehende Beeinträchtigung) auch die Wertigkeit des Schutzguts, der Grad der Beeinträchtigung (Beurteilung anhand der Anlagen 4.1 und 4.2) sowie die Anzahl der ganz oder teilweise betroffenen Schutzgüter berücksichtigt werden. Unter der Ausdehnung des Vorhabens sind die Höhe, die Tiefe und das Volumen des Vorhabens zu verstehen. Bei Erweiterungen von Vorhaben (z. B. Masterhöhen bei Hochspannungsleitungen) oder bei der Bünde-

lung von Anlagen sind nur die neu hinzukommenden erheblichen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.

Abs. 6: Eine Reduzierung der Beträge und Rahmensätze für Vorhaben im überwiegenden öffentlichen Interesse ist gerechtfertigt, weil bei solchen Vorhaben nicht Einzelnen Vorteile gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG erwachsen, sondern der Allgemeinheit. Dies ist deshalb statthaft, weil solche Vorhaben im Interesse aller liegen und nur durchgeführt werden, wenn die Notwendigkeit ausreichend nachgewiesen wurde. Es muss sich dabei um ein konkretes, also qualifiziertes öffentliches Interesse im Sinn der Rechtsprechung handeln, und nicht nur um allgemein positive Auswirkungen auf das Allgemeinwohl. Eingriffe, die im öffentlichen Interesse liegen, können insbesondere Vorhaben der Daseinsvorsorge (Beispiel Trinkwasserentnahme) und der öffentlichen Infrastruktur sein. Für diese können die Rahmensätze bis zur Hälfte ihrer unteren Grenze unterschritten werden.

§ 21

Erhebung und Fälligkeit

- (1) ¹Die Ersatzzahlung ist im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. ²Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.
- (2) ¹Bei Eingriffen, die nach Abschnitten vorgenommen werden, kann die Ersatzzahlung für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Der Beginn des Eingriffs im jeweiligen Abschnitt ist der festsetzenden Behörde anzuzeigen.
- (3) ¹Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden. ²In diesem Fall soll eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

Abs. 1: Die Vorschrift gibt zum besseren Verständnis § 15 Abs. 6 Sätze 5 und 6 BNatSchG wieder.

Abs. 2: Bei Vorhaben, die nach Abschnitten vorgenommen aber sonst als nur ein Eingriff bewertet werden (Beispiel abschnittsweise Abgrabungen für den Kiesabbau), kann die Ersatzzahlung für den einzelnen Abschnitt festgesetzt werden. Dies ist statthaft, weil zunächst der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nur im jeweiligen Abschnitt beeinträchtigt werden. Meist ziehen sich diese Vorhaben über einen längeren Zeitraum hin, so dass eine vollständige Zahlung zu Beginn des ganzen Vorhabens eine unverhältnismäßige Belastung für den Vorhabensträger wäre. Damit die Zulassungsbehörde aber bei Beginn eines neuen Abschnitts rechtzeitig, also vor Durchführung des nächsten Abschnitts, die Ersatzzahlung festsetzen kann, muss der Vorhabensträger dies der Behörde anzeigen.

Abs. 3: Die Vorschrift stellt der Vollständigkeit halber § 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG dar.

§ 22**Verwendung**

(1) ¹Die Ersatzzahlungen sind nach der Maßgabe von § 2 und Art. 7 BayNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. ²Ersatzzahlungen können insbesondere für folgende Maßnahmen verwendet werden:

1. Maßnahmen nach Anlage 4.1 Nrn. 1 bis 6,
2. Grunderwerb einschließlich Nebenkosten und
3. projektbezogene Kosten, insbesondere für Erfassungen, Planungen sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

(2) § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Die Zwei-Jahres-Frist nach Art. 7 Satz 2 BayNatSchG zur Durchführung einer Maßnahme beginnt mit Eingang der Zahlung auf dem Konto des Bayerischen Naturschutzfonds und endet mit dem tatsächlichen Beginn der Maßnahme.

(4) ¹Die untere Naturschutzbehörde ruft die Ersatzzahlungen beim Bayerischen Naturschutzfonds unter Angabe der Art der Verwendung der Ersatzzahlungen und des Empfängers ab. ²Sie bestätigt und dokumentiert nach Durchführung der Maßnahme die ordnungsgemäße Verwendung der Ersatzzahlungen gegenüber dem Bayerischen Naturschutzfonds. ³Sie übermittelt die erforderlichen Angaben zu Flächen, die mit Ersatzzahlungen angekauft werden, gemäß Art. 9 Satz 3 BayNatSchG an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt.

Im Rahmen der verfassungs- und verfahrensmäßigen Regelungskompetenz von Verwaltungsverfahren einschließlich des Verfahrens bei Eingriffen (Art. 55 Nr. 2 der Bayerischen Verfassung, § 17 Abs. 11 BNatSchG) regelt § 22 die Verwendung der Ersatzzahlungen.

Abs. 1: Die Verwendung der Ersatzzahlungen muss zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die durch den Eingriff räumlich betroffene untere Naturschutzbehörde erfolgen oder unter den Voraussetzungen des Art. 7 Satz 2 BayNatSchG. Für die Verwendung von Ersatzzahlungen kommen insbesondere geeignete Kompensationsmaßnahmen nach Anlage 4.1 Nrn. 1 bis 6 in Betracht, sowie Grunderwerb und projektbezogene Kosten.

Abs. 2: Bei der Verwendung von Ersatzzahlungen ist der Grundsatz der Schonung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen gemäß § 9 Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Ersatzzahlungen sollen demnach bevorzugt in der genannten Gebietskulisse (z. B. Natura 2000-Gebiete, entlang oberirdischer Gewässer etc.) sowie für die angesprochenen Maßnahmen (Wiedervernetzungsmaßnahmen, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen etc.) verwendet werden. Mit der Berücksichtigung dieses Prüfvorrangs ist eine Parallelität zur Umsetzung von Realkompensationsmaßnahmen hergestellt.

Abs. 3: Nach Art. 7 Satz 2 Alt. 2 BayNatSchG kann die Verwendung von Ersatzzahlungen auch durch die oberste Naturschutzbehörde geregelt werden, wenn die Mittel nach zwei Jahren nicht für konkrete Maßnahmen eingesetzt worden sind. Abs. 3 stellt nun eindeutig klar, dass der Fristbeginn der Zeitpunkt des Eingangs der Zahlung auf dem Konto des Bayerischen Naturschutzfonds und nicht der im Bescheid genannte Zeitpunkt ist. Der Zeitpunkt der Beginn der konkreten Maßnahme ist der tatsächliche Maßnahmenbeginn.

Abs. 4: Die Vorschrift regelt den Abruf der Ersatzgelder durch die untere Naturschutzbehörde.

Teil 6 Schlussbestimmungen**§ 23****Übergangsregelung**

(1) Auf Verfahren, die vor Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, sind die Regelungen der Verordnung nicht anzuwenden, soweit nicht der Vorhabensträger die Anwendung beantragt.

(2) Ökokontomaßnahmen, die vor Inkrafttreten der Verordnung durchgeführt wurden, werden berücksichtigt, wenn sie ins Ökoflächenkataster eingetragen sind oder nachweislich von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen anerkannt wurden.

Abs. 1: Die Übergangsregelung legt fest, dass die Verordnung nur für Verfahren gilt, die erst nach Inkrafttreten der Verordnung beantragt oder entsprechend einer gesetzlichen Anzeigepflicht angezeigt wurden, es sei denn der Vorhabensträger beantragt eine frühere Anwendung der Verordnung.

Abs. 2: Ökokontoflächen und -maßnahmen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung angelegt wurden und die ins Ökoflächenkataster eingetragen sind oder von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde anerkannt wurden, sollten zur Erleichterung der späteren Abbuchung soweit möglich in das Bewertungsverfahren des Wertpunktesystems übertragen werden.

§ 24**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 treten § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis 9 am 1. September 2013 in Kraft.

Die Regelungen zum Kompensationsbedarf für Hochwasserschutzmaßnahmen in § 8 Abs. 4 Sätze 6 bis 9 treten am 1. September 2013 in Kraft. Die übrigen Regelungen der Verordnung treten am 1. September 2014 in Kraft, um eine reibungslose Umstellung laufender Planungen zu gewährleisten.

Funktionen zur Beschreibung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds sowie Kriterien zu deren Erfassung

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Funktionen der Schutzgüter (ohne Gewichtung)	Erfassungskriterien (ohne Gewichtung)
Schutzgut Arten und Lebensräume	Lebensraumfunktion (aktuell, potenziell) für Arten (Lebensgemeinschaften, Biotope, Habitate), Spezielle Lebensraumfunktionen (Minimalareale, Vernetzungsfunktion)	Seltenheit, Gefährdung, Verantwortung, Schutzstatus, Wiederherstellbarkeit, Entwicklungszeiträume, Vollkommenheit, Dynamik, Empfindlichkeit, Ersetzbarkeit, Natürlichkeitsgrad, Bodenständigkeit des Vorkommens, Durchgängigkeit, Vernetzung, funktionale Bedeutung für Arten, Biotopentwicklungspotenzial, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Schutzgut Boden	Puffer- und Filterfunktion (Schad- und Nährstoffe) sowie Grundwasserschutzfunktion (Retentionsfunktion), Wasserspeicherfunktion und Grundwasserneubildungsfunktion, Erosionsschutzfunktion und Oberflächenwasserschutzfunktion, Biotische Standortfunktion (natürliche Standortfaktoren des Bodens), Lebensraumfunktion, Archivfunktion	Gefährdung und Empfindlichkeit im Hinblick auf Arten und Lebensräume, Entwicklungspotenzial, Natürlichkeit, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit und Empfindlichkeit der Bodenfunktionen, Rückhaltevermögen für Nähr- und Schadstoffe, Retentionsvermögen für Niederschläge, natürliche Ertragsfähigkeit, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Schutzgut Wasser	Lebensraumfunktion, Abflussregulationsfunktion, Vernetzungsfunktion (längs und quer), Funktionen für den Naturhaushalt, die sich aus der Quantität und Qualität des Grundwassers oder des Oberflächenwassers ergeben	Qualität, Quantität, Biotopentwicklungspotenzial, funktionale Bedeutung für Arten und Lebensräume, Wiederherstellbarkeit, Natürlichkeitsgrad, Gewässerzustand, Gewässergüte, Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern
Schutzgut Klima/Luft	Bioklimatische Ausgleichsfunktion, Immissionsschutzfunktion, Luftregenerationsfunktion, Klimaschutzfunktion im Sinn von Treibhausgasen	Leistungsfähigkeit, Wiederherstellbarkeit, Empfindlichkeit, Geländeklima und Luftqualität im Hinblick auf Arten und Lebensräume sowie die Erholungseignung, Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern
Schutzgut Landschaftsbild	Naturerfahrungs- und -erlebnisfunktion, Erholungsfunktion, Erlebniswert, Dokumentations- und Informationsfunktion, Archivfunktion	Gefährdung, Seltenheit, Wiederherstellbarkeit, Bedeutung für die Erholung, kulturelle Bedeutung, Eigenart (historische Kontinuität, Natürlichkeit, Vielfalt), Empfindlichkeit, Freiheit von Beeinträchtigungen (Freiheit von störenden Objekten, Freiheit von störenden Geräuschen)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Bewertung	Merkmale und Ausprägung	Merkmale und Ausprägung
	Flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1	in der Regel keine flächenbezogene Bewertung gemäß Anlage 3.1
hoch	<ul style="list-style-type: none"> • seltene und repräsentative naturnahe, extensiv oder ungenutzte Ökosysteme mit in der Regel extremen Standorteigenschaften und einem hohen Anteil standortspezifischer Arten, die in der Regel nicht wiederherstellbar sind • Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG • Biototypen im Sinn der Kartieranleitung der Biotopkartierung Bayern • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Flächen mit sehr hohem Biotopwert • Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie 	<ul style="list-style-type: none"> • Habitats für Rote-Liste-Arten (Tierarten) mit deren spezifischen Ansprüchen • Habitats gegebenenfalls sonstiger lokal seltener Tierarten, -exemplare, -populationen und -bestände • Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche oder Nahrungshabitats der in den einschlägigen Artenschutzabkommen und -übereinkommen aufgeführten Arten (z. B. FFH-Richtlinie, Bundesartenschutzverordnung, Ramsar-Konvention) • Wiesenbrüteregebiete im Sinn des Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG
mittel	<ul style="list-style-type: none"> • durch menschliche Einflüsse überprägte Ökosysteme und Biotope, die günstige Entwicklungsbedingungen für natürliche Biototypen von hoher Bedeutung aufweisen • land-, teich- oder forstwirtschaftlich extensiv genutzte Bereiche mit hohem Biotopwert 	<ul style="list-style-type: none"> • überregional bedeutsame Biotopverbundachsen mit besonderer Vernetzungsfunktion (Habitats, Teilhabitats, Trittsteinhabitats) • große unzerschnittene naturnahe Räume • regional bedeutsame Arten und deren Habitats und Lebensraumbeziehungen (für Arten ohne Rote-Liste-Status)
gering	<ul style="list-style-type: none"> • naturferne und anthropogen beeinflusste Biototypen • Äcker, Grünländer, Teiche oder Forste, die nicht mit hoch oder mittel bewertet sind 	<ul style="list-style-type: none"> • Standorte, die für die Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen günstige Voraussetzungen bieten
keine naturschutzfachliche Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen) 	

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Landschaftsbild

Spalte 1	Spalte 2
Bewertung	Merkmale und Ausprägung
sehr hoch	<p>Landschaften mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsräume mit überdurchschnittlicher Ruhe • markante geländemorphologische Ausprägungen (z.B. ausgeprägte Hangkanten, Felsen, Vulkankegel, Hügel, Gebirge) vorhanden • naturhistorisch bzw. geologisch sehr bedeutsame Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. geologisch interessante Aufschlüsse, Findlinge, Binnendünen, Geotope) • hoher Anteil kulturhistorischer bedeutsamer Landschaftselemente bzw. historischer Landnutzungsformen • natürliche und naturnahe Lebensräume mit ihrer spezifischen Ausprägung an Formen, Arten und Lebensgemeinschaften (z.B. Hecken, Baumgruppen) • Gebiete mit kleinflächigem Wechsel der Nutzungsarten und -formen (z.B. unbereinigte Gebiete mit Realteilung, extensive kleinteilige Nutzung dominiert) • kulturhistorisch bedeutsame Landschaften, Landschaftsteile und -bestandteile (z.B. traditionelle Landnutzungs- oder Siedlungsformen, Alleen und landschaftsprägende Einzelbäume) • Landschaftsräume mit Raumkomponenten, die besondere Sichtbeziehungen ermöglichen • Landschaftsräume weitgehend frei von visuell störenden Objekten, wie technischen Großstrukturen • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung sehr gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen gering
hoch	<p>Landschaften mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische Eigenart und kulturhistorische Landschaftselemente im Wesentlichen noch gut zu erkennen • landschaftsprägende Elemente wie Ufer, Waldränder oder charakteristische auffallende Vegetationsaspekte im Wechsel der Jahreszeiten (z.B. Obstblüte) vorhanden • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung gut ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen mittel
mittel	<p>Landschaften mit mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturraumtypische und kulturhistorische Landschaftselemente sowie landschaftstypische Vielfalt vermindert und stellenweise überformt, aber noch erkennbar • Landschaftsräume, die eine ihrem jeweiligen Charakter angepasste naturbezogene Erholung noch ermöglichen • beeinträchtigende Vorbelastungen hoch
gering	<p>Landschaften mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild und die naturbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • intensive, großflächige Landnutzung dominiert • naturraumtypische Eigenart weitgehend überformt und zerstört • naturbezogene Erholung nur eingeschränkt oder kaum gegeben • Vorbelastungen in Form von visuellen Beeinträchtigungen bezogen auf das Landschaftsbild durch störende technische und bauliche Strukturen, Lärm etc. sehr hoch (z. B. durch Verkehrsanlagen, Deponien, Abbauflächen, Industriegebiete)

Wesentliche wertbestimmende Merkmale und Ausprägungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft

Schutzgut Boden¹⁾
<ul style="list-style-type: none">• Bereiche ohne anthropogene Bodenveränderungen, z. B. Bereiche mit traditionell nur gering den Boden verändernden Nutzungen• Vorkommen seltener Böden und unbeeinflusster bzw. geringfügig veränderter, naturnaher Bodenaufbau• Böden mit hoher Puffer- und Filterfunktion, Wasserspeicherfunktion, Erosionsschutzfunktion, Empfindlichkeit gegenüber Erosion oder Archivfunktion
Schutzgut Wasser¹⁾
<ul style="list-style-type: none">• natürliche und naturnahe unbeeinflusste Oberflächengewässer und Gewässersysteme• Gewässer in sehr gutem Zustand• Gebiete mit niedrigem natürlichem Grundwasserflurabstand ohne anthropogene Beeinträchtigung
Schutzgut Klima/Luft¹⁾
<ul style="list-style-type: none">• Gebiete mit geringer Schadstoffbelastung• Luftaustauschbahnen, insbesondere zwischen unbelasteten und belasteten Bereichen• Gebiete mit luftverbessernder Wirkung (z. B. Staubfilterung, Klimaausgleich)• Kaltluftentstehungsgebiete

¹⁾ Berücksichtigung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensation, soweit nicht durch andere Fachgesetze abgedeckt.

(§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 7 Abs. 2 Satz 1, § 15 Abs. 3 Satz 1, § 16 Abs. 1 Satz 2)

Matrix zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3				Spalte 4
Bewertung des Schutzguts Arten und Lebensräume	Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (in Wertpunkte pro m ²)	Beeinträchtigungsfaktor: Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen				Kompensationsbedarf in Wertpunkten
		hoch	mittel	gering	nicht erheblich	
hoch	15	1	0,7	0,4	0	Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte x Beeinträchtigungsfaktor
	14					
	13					
	12					
	11					
mittel	10	1	0,7	0,4	0	
	9					
	8					
	7					
	6					
gering	5	1	0,7	0,4	0	
	4					
	3					
	2					
	1					
keine naturschutzfachliche Bedeutung	0	0	0	0	0	kein Kompensationsbedarf erforderlich

Erheblichkeitsschwelle



Der Kompensationsbedarf berechnet sich wie folgt:

Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten (Spalte 4) =
 Quadratmeter beeinträchtigte Fläche durch den Eingriff x Wertpunkte (Spalte 2) x Beeinträchtigungsfaktor (Spalte 3)
 (gegebenenfalls Reduzierung des Kompensationsbedarfs nach § 7 Abs. 5)

Matrix zur Ermittlung und Bewertung des Kompensationsumfangs des Schutzguts Arten und Lebensräume in Wertpunkten

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4
Ausgangs- und Prognosezustand des Schutzguts Arten und Lebensräume auf der Kompensationsfläche		Aufwertung durch die Kompensationsmaßnahme in Wertpunkten im Prognosezeitraum von 25 Jahren	Kompensationsumfang in Wertpunkten (Kompensationsfläche m ² x Spalte 3)
Ausgangszustand	Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit		
in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2	in Wertpunkten gemäß Anlage 3.1 Spalte 2	Spalte 2 minus Spalte 1	in Wertpunkten

Folgendes ist zu beachten („Vorher-Nachher-Vergleich“):

Wertpunkte werden nur für die Aufwertung der Fläche vergeben:

Wertpunkte des Schutzguts Arten und Lebensräume (Spalte 3), die in die Berechnung des Kompensationsumfangs einfließen =

Wertpunkte des Schutzguts im Prognosezustand nach 25 Jahren Entwicklungszeit (gemäß Spalte 2) minus Wertpunkte des Schutzguts des Ausgangszustands der Ausgleichs- oder Ersatzfläche (gemäß Spalte 1)

(§ 8 Abs. 3 Satz 4, § 9 Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1, § 14 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Geeignete Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen ²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
1	Quellen und Gewässer	(Wieder-) Herstellung und Verbesserung / Renaturierung von Quellen und Quellfluren aus gefassten Quellen	X		X
		(Wieder-) Herstellung und Verbesserung / Renaturierung von Quellen und Quellfluren innerhalb von Wiesen und Weiden, Renaturierung von Quellen innerhalb von Wäldern			X
		(Wieder-) Herstellung und Verbesserung von Fließgewässern und Seeuferbereichen: naturraumtypische Ausgestaltung von Gewässerlauf und -struktur einschließlich Ufergestaltungen und Uferbepflanzung	X		X
		Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern, Rücknahme von Ufer- und Sohlbefestigungen, Beseitigung von Wanderungshindernissen	X		X
		Renaturierung/Entwicklung/Neuanlage von Stillgewässern (Teiche, Weiher, Tümpel, Kleingewässer) und Altwässern			X
		Schaffung von natürlichen Retentionsflächen (Rückverlegung von Deichen, Abgrabungen von Vorländern, Beseitigung von Auffüllungen, Wiederanbindung von Aueflächen innerhalb von HQ 100) in Verbindung mit der Entwicklung von naturschutzfachlich wertvollen Biotoptypen auf den Retentionsflächen	X		X
2	feuchte bis frische Offenlandstandorte	Entwicklung und Renaturierung von Niedermooren, Hochmooren, Sümpfen	X		X

²⁾ Der Zielzustand der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen orientiert sich an der Biotopkartierung für Bayern, den FFH-Lebensraumtypen Erhaltungszustand B sowie an gesetzlich geschützten Biotopen. Bei Zielarten sind die einschlägigen Roten Listen, die Bedeutungseinstufung nach ABSP, die Bundesartenschutzverordnung sowie Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie maßgebend.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
		Entwicklung von Großseggenrieden, Röhricht, naturschutzfachlich hochwertigen Hochstaudenfluren, Kraut- und Staudenfluren	X		X
		Entwicklung von ökologisch wertvollen Ufersäumen an Gräben, Bächen und Flüssen	X	X	X
		Entwicklung und Pflege von extensiv genutztem Grünland auf unterschiedlichen Standorten durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngauflagen, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.)		X	X
3	Gehölzbiotope und Wälder	Anlage von Ufergehölzstreifen mit Pufferzonen (Saum extensiv genutzten Grünlands)	X		X
		Neuanlage und Entwicklung von gebietsheimischen Laubgebüschchen, Feldgehölzen, strukturreichen, standortheimischen Wäldern, Waldaußenrändern oder (Baum-) Hecken auf unterschiedlichen Standorten (feucht bis trocken)	X	X	X
		Anlage von Alleen oder Einzelbäumen mit gebietsheimischen Gehölzen			
		Anlage und Entwicklung von Streuobstwiesen mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen		X	X
		Anlage, Entwicklung, Wiederherstellung von historischen Waldnutzungsformen, die für den Arten oder Biotopschutz bedeutsam sind (z. B. Mittel- oder Niederwald)		X	X
		Aufwertungen auf Waldsonderstandorten im Rahmen der Kompensation; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
		Sicherung bestimmter bisher bewirtschafteter Waldbestände als Prozessschutzflächen	X		X
		Flächenhafter Nutzungsverzicht; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			
		Offenhaltung und Pflege von naturschutzfachlich wertvollen, aber zuwachsenden Lichtungen, Waldwiesen, Brennen, Bachtälern	X	X	
		Biotopverbundstrukturen im Wald, Rückführung von Sukzessionsflächen mit Waldeigenschaft in Offenlandstrukturen sowie Schaffung von lichten Waldbeständen; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			
		Anlage, Entwicklung und Pflege von Strukturen, die für den Arten- und Biotopschutz im Wald bedeutend sind (z. B. Verzicht auf die Nutzung von Altbaumgruppen zur Anreicherung wertvoller Waldreifstadien, Gewässerrenaturierung im Wald)	X	X	X
		Bereitstellung von Biotopbäumen und andere Habitatstrukturen innerhalb von genutzten Waldbeständen, Flächenhafter Nutzungsverzicht sowie Aufwertungen auf Waldsonderstandorten im Rahmen der Kompensation; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			
		Entwicklung seltener/gefährdeter Waldgesellschaften, z. B. durch Revitalisierung von Auwäldern, Bruchwäldern sowie von Wäldern trockenwarmer Standorte oder anderer Sonderstandorte (z. B. Schlucht-, Block und Hangschuttwälder)	X	X	X
		Aufwertungen auf Waldsonderstandorten im Rahmen der Kompensation; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
		Rückbau von Infrastrukturen im Wald (z. B. Wirtschaftswege, sonstige bauliche Anlagen) mit anschließender natürlicher Entwicklung	X		X
		Maßnahmen, die eine dauerhafte Steigerung des Laubholzanteils, des Laubmischholzanteils oder der Weißtanne in Pflege- und Verjüngungsbeständen sowie bei Umbau- und Unterbaumaßnahmen bewirken, soweit gegenüber der sachgemäßen bzw. vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Sinn des Waldgesetzes für Bayern eine Anhebung in Stufen um jeweils mindestens 10 Prozentpunkte festgelegt wird		X	X
		Waldumbau; vgl. Hinweise am Ende der Anlage 4.1.			
4	trockene und nährstoffarme Offenlandbiotope	Entwicklung von Zwergstrauchheiden (trocken bis feucht)	X		X
		Entwicklung von Trockenrasen auf dafür geeigneten Standorten ³⁾ durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngauflagen, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.)	X	X	X
		Entwicklung von Halbtrockenrasen oder wärmeliebenden Säumen auf dafür geeigneten Standorten ²⁾ durch Mahd oder Beweidung mit entsprechenden Bewirtschaftungsauflagen (Schnittzeitpunktregelungen, Düngauflagen, Beweidungsfrequenzen, Beweidungsdichten etc.)	X	X	X
		Anlage von Steinriegeln, Trockenmauern aus Naturstein	X		
		Herstellung und Pflege von Sand-, Kies-, Schotterflächen in Bereichen hohen Potenzials als Sonderstandorte für naturnahe Vegetation zur Förderung spezifischer Arten und Lebensräume	X		X

³⁾ Geeignete Standorte sind ausschließlich Flächen, auf denen das Ausgangssubstrat eine entsprechende Vegetationsentwicklung zulässt. Das Abschieben des Oberbodens ist als Aushagerungstechnik für den Standort zu vermeiden.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
		Felsfreistellungen (Entbuschung) und Pflege an besonnten Steilwänden			
		Entwicklung und Pflege von naturschutzfachlich hochwertigen Ruderalfluren auf vorhandenen verschiedenen Ausgangssubstraten (Kies, Sand, bindiges Substrat)			
5	Ackerlebensräume	Herstellung und Bewirtschaftung spezifischer Artenschutzflächen (für Flora und/oder Fauna) mit entsprechenden naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen (zu Pflanzenschutzmitteln, zu Sr Düngung, zur Bearbeitungsintensität, zu Bearbeitungszeiten, zu Kombinationen mit bestimmten anderen Maßnahmen, zu Mindestflächengrößen, zu Mindest- und /oder Höchstdauer von bestimmten Maßnahmen): insbesondere zu erreichen durch Lerchenfenster, Ackerwildkrautfluren, extensive Ackernutzung, schlagintegrierte Naturschutzbrachen, Klee gras- und Luzernestreifen, Stoppelbrachen oder Ernteverzicht auf Teilflächen, doppelter Saatreihenabstand, mehrjährige Wildpflanzenmischungen, Ansaat bzw. Pflanzung, Herstellung und Pflege von Blühstreifen und -flächen, Kurzumtriebsplantagen mit naturschutzfachlichen Bewirtschaftungsauflagen etc.	X	X, X*	
6	Sonderstandorte	Entwicklung von Strukturen oder Einrichtungen, die für den Arten- und Biotopschutz bedeutend sind wie z. B. Sicherung von Höhlen oder Kellern als Habitate für Fledermäuse			
		Anlage und Entwicklung von Biotopbäumen für spezifische Artenschutzbelange		X, X*	
		Herstellung und dauerhafte Erhaltung von stillgelegten Gleisschotterflächen als Lebensraum für trockenheits- und wärmeliebende Arten	X		X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
Nr.	Zielzustand: Lebensraum- und Biotoptypen bzw. Nutzungstyp	Kompensationsmaßnahmen²⁾	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in naturschutzfachlich sinnvollen Kombinationen in die land-, teich- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können. Mit (X*) gekennzeichnete Maßnahmen können auch auf wechselnden Flächen durchgeführt werden.	Ökokonto- maßnahmen
		Technische Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen wie Grünbrücken, Grünunterführungen, Tierdurchlässe etc. gegebenenfalls mit entsprechender Umfeldgestaltung oder Hinterlandanbindung	X		X
7	Sondermaßnahmen	Maßnahmen des zertifizierten ökologischen Landbaus (bezogen auf Acker- und Grünlandlebensräume): Umstellung von konventioneller Bewirtschaftung auf zertifizierten ökologischen Landbau. Der Umfang der anerkennungsfähigen Aufwertung von Natur und Landschaft wird für den Gesamtbetrieb im jeweiligen Einzelfall festgelegt.	X	X, X*	

Anmerkung zu verwendetem Saatgut und Pflanzmaterial (krautige Pflanzen und Gehölze):

Grundsätzlich sollte aus fachlicher Sicht bei Begrünungs- oder Pflanzmaßnahmen – soweit nicht andere fachliche Notwendigkeiten dagegen stehen – vorrangig autochthones Saatgut aus Naturgemischen (z. B. aus diasparenreichem Mähgut oder Heu, Druschgut oder Rechengut) oder autochthones Pflanzmaterial aus derselben Herkunftsregion bzw. demselben Wuchsgebiet eingesetzt werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Herkunft des Saat- und Pflanzguts um so höher sind, je höher die naturschutzfachliche Bedeutung des von einer Maßnahme betroffenen Landschaftsausschnitts ist. Eine differenzierte, auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmte Lösung ist deshalb unumgänglich.

Zu Anlage 4.1, Anmerkung zu verwendetem Saatgut und Pflanzmaterial (krautige Pflanzen und Gehölze):

Die Anforderungen an Herkünfte von Gehölzpflanzungen gehen nicht über die mit:

- Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 14. August 2013 Az.: L3-73725-1/3
- Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit vom 22.10.2013 Az.: 64a-U8654-1997/4-107
- Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 30.09.2013 Az.: IIZ7-4023-001/13

verfügten Regelungen hinaus.

Hinweise zu Spalte Nr. 1 Nr. 3: Gehölzbiotope und Wälder

(vgl. auch „Hinweise zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht“ vom Juli 2013 der Staatsministerien für Ernährung Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern“)

Bereitstellung von Biotopbäumen und andere Habitatstrukturen innerhalb von genutzten Waldbeständen

Sollen Biotop-/Höhlenbäume und/oder Altbäume und Altbaumgruppen mit Nutzungsverzicht zur Anreicherung mit ökologisch wertvollen Waldreifstadien auf geeigneten Teilflächen bereitgestellt werden, sind diese Strukturen aus Gründen der Verkehrssicherung und Arbeitssicherheit soweit möglich in Gruppen zu verdichten und in sogenannten Biotopbaum-/Totholz- oder Altholzinseln im Inneren der Bestände auszuweisen. Um die naturschutzfachliche Wirksamkeit dieser Kompensationsmaßnahme sicherzustellen, sind entweder solche Baumgruppen oder -inseln mit einem Nutzungsverzicht zu belegen, die bereits deutliche Merkmale und Strukturen von Totholz oder Biotopbäumen aufweisen oder es sind gezielt Maßnahmen zu ergreifen, die Totholz oder Biotopbäume erzeugen. Die ausgewiesenen Strukturen sind aus Gründen der Erkennbarkeit und Sicherung im Gelände dauerhaft zu markieren und möglichst in Bewirtschaftungsplänen (ggf. in den dazugehörigen Karten) zu dokumentieren.

Als naturschutzfachliche Qualitätsanforderung wird bei stehendem Totholz, Höhlen- und Biotopbäumen ein BHD > 40 cm, in Bruchwäldern und langsam wüchsigen Beständen ein BHD > 30 cm sowie eine Mindestlänge von > 3 m festgelegt.

Wird diese Maßnahme im Rahmen der Integration in die Bewirtschaftung durchgeführt, so ist ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren für eine gesicherte Wirkungsentfaltung festzulegen.

In Orientierung an das VNP-Wald werden im Privat- und Körperschaftswald in naturnahen Beständen ab einem Alter von 100 – 140 Jahren die Auswahl, Markierung und der Nutzungsverzicht von 6 Biotopbäumen bzw. Höhlenbäumen pro Hektar als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

Flächenhafter Nutzungsverzicht

Ein flächenhafter Nutzungsverzicht kann in geeigneten Waldbeständen (i. d. R. reife Waldbestände mit naturnaher Baumartenzusammensetzung) realisiert werden. Um die naturschutzfachliche Wirksamkeit dieser Kompensationsmaßnahme sicherzustellen, sind entweder solche Bestände zu wählen, die bereits deutliche Merkmale und Strukturen der Alters- oder Zerfallsphase eines naturnahen Waldes aufweisen (reich an Totholz und Biotopbäumen) oder es sind gezielt Maßnahmen zu ergreifen, die Totholz oder Biotopbäume in diesem Bestand erzeugen.

Nicht anerkennungsfähig ist der flächenhafte Nutzungsverzicht als Kompensationsmaßnahme auf Flächen, die sich aus forstwirtschaftlichen Gründen außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung befinden (arB-Flächen) und auf denen deshalb faktisch keine Nutzungsmöglichkeit besteht.

Soll der flächenhafte Nutzungsverzicht befristet erfolgen, wird die Befristung und rechtliche Sicherung gebunden an das Erreichen eines ökologisch wertvollen Reifestadiums in einem Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

Für die Dauer der Befristung sind die waldrechtlichen Anforderungen bzgl. Waldschutz, Verkehrssicherung und langfristigen Walderhalt zu gewährleisten. Geeignete Waldbestände zur Festlegung eines Nutzungsverzichts sind insbesondere die in der Gebietskulisse des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNPWaldR 2012, Ziff. 1.3) genannten Flächen.

Alle Flächen mit Nutzungsverzicht sind kartenmäßig zu dokumentieren. Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind alle naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen (auch solche mit Nutzungsverzicht) rechtlich zu sichern.

Schaffung von lichten Waldbeständen

Als Gebietskulisse für Kompensationsmaßnahmen im Wald durch Auflichtungen zur Förderung von lichtbedürftigen Übergangsarten werden nur Waldflächen mit erfolgsversprechenden Voraussetzungen herangezogen. Folgende Kriterien müssen dafür erfüllt sein:

- Geeignete, d. h. meist sehr magere, wenig wuchskräftige Standorte
- Flächen mit vorhandenem (Rest-) Potential an lichtbedürftigen Arten in der Bodenvegetation
- Standorte mit noch ablesbarer Nutzungsgeschichte, die zu einem offeneren Erscheinungsbild führte (z. B. historische Nutzungstraditionen wie ehemalige Beweidung, durch militärische Nutzung erfolgte Offenhaltung, etc.).

Außerdem ist bei der Auflichtung immer darauf zu achten, dass kein erhebliches, zusätzliches Waldschutzzrisiko entsteht.

Die Auflichtungsmaßnahmen werden vor Ort in engem Austausch zwischen Naturschutz- und Forstbehörden besprochen, festgehalten und den jeweiligen Fachstellungen im Verfahren zugrunde gelegt. Die Umsetzung der naturschutz- und walddrechtlichen Beurteilung ist detailliert in einem Kompensationskonzept u. a. durch eine Beschreibung der angestrebten Zielzustände zu dokumentieren. Um die Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG der Fläche zu erhalten, dürfen Auflichtungen im Rahmen dieser Kompensationsmaßnahme bei Betrachtung der Gesamtfläche der beabsichtigten Auflichtungsfläche regelmäßig einen durchschnittlichen Beschirmungsgrad (= Kronenprojektion) von 40 % nicht unterschreiten. Wird der durchschnittliche Beschirmungsgrad von 40 % im Rahmen einer solchen Maßnahme unterschritten, ist ein Rodungsverfahren gemäß Art. 9 BayWaldG durchzuführen.

Im Detail ist wie folgt vorzugehen:

Die Gesamtfläche der künftigen lichten Waldfläche ist als Bezugsgröße für die Feststellung des Beschirmungsgrades eindeutig abzugrenzen (im Folgenden „Planfläche“). Vorhandene unbestockte oder sehr licht bestockte Flächen (Beschirmungsgrad unter 40 %), die bis zu einer Größe von 2000 m² dem Wald gleichgestellt sind (Art. 2 Abs. 2 BayWaldG), können und sollen – soweit naturschutzfachlich und standörtlich sinnvoll – auch weiterhin offen gehalten werden. Sie fließen bei der Festlegung der Planfläche mit ein. Sofern vorhandene offene Flächen unbestockt und bereits im Ausgangszustand über 2000 m² groß sind, zählen sie nicht zum Wald und bleiben bei der Feststellung der Planfläche unberücksichtigt. Ob bei Sukzessionsflächen (vgl. Ziffer III.7.) bereits die Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG vorliegt, ist im Einzelfall durch die untere Forstbehörde zu prüfen und festzustellen.

Nach Durchführung der Auflichtungen dann baumfreie Waldblößen/Waldlichtungen sowie sehr licht bestockte Bereiche mit einer Beschirmung unter 40 % (im Folgenden „Offenfläche im Wald“) zählen bis zu einer Flächengröße von 2000 m² als dem Wald gleichgestellt (Art. 2 Abs. 2 BayWaldG). Sie gehen mit ihrer tatsächlichen Beschirmung in die Berechnung der Gesamtbeschirmung auf der Planfläche ein. Anzulegende Offenflächen im Wald von über 2000 m² unterbrechen den Zusammenhang des Waldklimas. Ihre Anlage gilt als Rodung i. S. des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG. Eine größere Anzahl von Offenflächen im Wald auf engem Raum, ohne ausreichende Trennung durch bewaldete Bereiche i. S. des Art. 2 Abs. 1 BayWaldG, kommt einer Rodung gleich. Eine ausreichende Trennung liegt dann vor, wenn die bewaldeten Bereiche eine Tiefe von mindestens einer Baumlänge (25 m) erreichen. Bei der naturschutzrechtlichen Anrechenbarkeit solcher Auflichtungsmaßnahmen ist ein eventuell schon vorhandener, lichter Ausgangszustand der Planfläche zu berücksichtigen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (z. B. durch ein gemeinsames Protokoll)

Biotopverbundstrukturen im Wald

Die Anlage von naturschutzfachlich erforderlichen Biotopverbundstrukturen im Wald durch lineare Offenflächen (z. B. Schmetterlingsschneisen, Triftwege) mit einer Breite von bis zu 10 m erfüllt nicht den Tatbestand der Rodung i. S. des BayWaldG. Es ist möglich, diese Verbundstrukturen von jeglicher Bestockung frei zu halten, ihre Anlage darf allerdings nicht zu einer Unterschreitung des Beschirmungsgrades von 40 % im Gesamtbestand führen.

Aufwertungen auf Waldsonderstandorten im Rahmen der Kompensation

Als konkrete Maßnahmen kommen hier insbesondere in Frage:

- Renaturierung degradierter ehemals feucht-nasser Waldbereiche auf organischen und anorganischen Weichböden (Wiedervernässung)
- Renaturierung von anthropogen veränderten Quellbereichen und Fließgewässer(-abschnitten)/Gewässerrenaturierung z. B. in Form von Wiedervernetzung, Entfernung von Sohlverbauungen)
- Mögliche ökologische Verbesserungsmaßnahmen in beeinträchtigten Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auwäldern
- Ökologische Aufwertungen in Wäldern trockenwarmer Standorte oder anderen Sonderstandorten (z. B. Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder)
- Aufwertungen sonstiger Waldbiotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG
- Aufwertende Maßnahmen auf Waldflächen, um die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturwaldreservat gemäß Art. 12a BayWaldG zu schaffen
- Wiederherstellung und Erhaltung von historischen Waldnutzungsformen (z. B. Rückwandlung durchgewachsener Mittel- und Niederwälder, Streurechen in Kiefernwäldern auf mageren Sandstandorten)
- Entnahme von Fichte auf Nassstandorten oder unmittelbar am Gewässerufer

Rückführung von Sukzessionsflächen mit Waldeigenschaft in Offenlandstrukturen

Als Gebietskulisse für Kompensationsmaßnahmen durch Rückführung von Sukzessionsflächen in Offenlandstrukturen, die eine Rodung darstellen, werden nur Waldflächen mit erfolgsversprechenden Voraussetzungen entsprechend Ziffer III.5 herangezogen.

Von einer Sukzessionsfläche ist unabhängig vom Vorliegen der Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG bis zu einem Bestandesalter der führenden Waldbäume von 30 Jahren auszugehen.

Bei Sukzessionsflächen, auf denen sich Waldbäume angesiedelt haben, ist im Einzelfall durch die untere Forstbehörde zu prüfen, ob die Waldeigenschaft gemäß Art. 2 BayWaldG vorliegt.

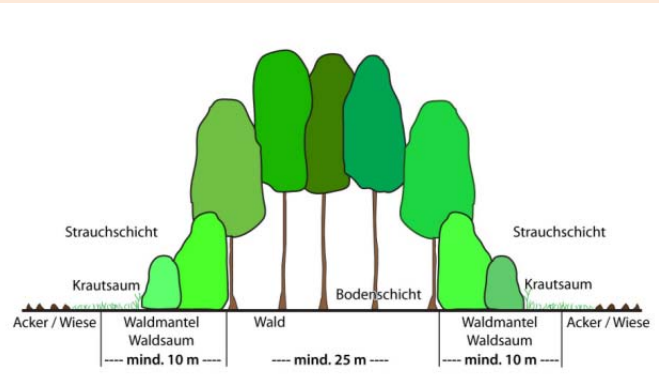
Sollen Sukzessionsflächen, bei denen die Waldeigenschaft vorliegt, gerodet werden, bestehen grundsätzlich keine Verpflichtungen für Ersatzaufforstungen. Dies gilt nicht, soweit ein erheblicher Verlust besonderer Schutz- und Erholungsfunktionen nach dem BayWaldG der von der Rodung betroffenen Sukzessionsfläche einen walddrechtlichen Ausgleich erfordert.

Waldumbau

Der Klimawandel erfordert auf großer Fläche den Umbau klimaanfälliger Nadelholz-bestände in klimatolerante Mischwälder sowie die Stabilisierung von Laubwäldern. Für eine dauerhafte Sicherung der Wälder und Erfüllung der Waldfunktionen sind diese Maßnahmen erforderlich.

Anerkennungsfähig sind Maßnahmen, die eine dauerhafte Steigerung des Laubholzanteils, des Laubmischholzanteils oder der Weißtanne in Pflege- und Verjüngungsbeständen sowie bei Umbau- und Unterbaumaßnahmen bewirken, soweit gegenüber den Anforderungen an eine sachgemäße bzw. vorbildliche Waldbewirtschaftung im Sinne des BayWaldG eine Anhebung in Stufen um jeweils mindestens 10 Prozentpunkte festgelegt wird. Damit können sowohl naturschutzfachliche als auch walddesetzliche Zielsetzungen erfüllt werden.

Naturschutzrechtliche Kompensation und Erstaufforstung



Soll eine naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme auf gleicher Fläche zusammen mit der waldrechtlich gebotenen Ersatzaufforstung (Erstaufforstung) erfolgen, kann eine neue Waldfläche aus waldrechtlicher Sicht nur dann als geeignet anerkannt werden, wenn die Entwicklung eines Waldinnenklimas möglich ist. Dazu ist eine Mindestausdehnung der mit bestandsbildenden Waldbaumarten bestockten Fläche von 25 m (entspricht einer Baumlänge) erforderlich. Angrenzende naturnahe, gestufte Waldränder aus Krautsaum (bis 5 m Breite), Sträuchern, Halbbaumarten und Bäumen sind als Waldflächen anrechenbar, soweit diese insgesamt von untergeordneter Ausdehnung bleiben und eine Mindestausdehnung von 10 m je Waldrand nicht unterschreiten (vgl. nachfolgende Abb. „Waldrandzonierung“). Aus naturschutzfachlicher Sicht muss eine Waldneuanlage als Kompensationsmaßnahme auch eine dem Flächenzuschnitt angepasste Waldrandgestaltung (Mindestbreite 10 m) mit einschließen.

Sollen Grundstücke, insbesondere entlang von linearen Strukturen wie Straßen und Gewässern als Waldausgleich mit gleichzeitiger naturschutzrechtlicher Kompensationseignung erstaufgeforstet werden, ist also mindestens ein Streifen von 45 m Breite erforderlich. Der Waldrand soll wo immer möglich buchtig und mit geschwungener Grenzlinie ausgebildet werden. Sind zusätzlich vorgelagerte, extensiv genutzte Offenlandkompensationsflächen (weitere Krautsäume/Wiesen/extensive Ackerflächen) geplant, sind diese nicht auf den Waldausgleich anzurechnen.

Sind zusätzlich vorgelagerte, extensiv genutzte Offenlandkompensationsflächen (weitere Krautsäume/Wiesen/extensive Ackerflächen) geplant, sind diese nicht auf den Waldausgleich anzurechnen.

Grundsätzlich kann die Anlage baumloser, offener Strukturen nicht als waldrechtlicher Ersatz für die Rodung geschlossener Wälder anerkannt werden. Anders verhält es sich, wenn dem Wald gleichgestellte Offenlandstrukturen oder aufgrund standörtlicher Verhältnisse natürlich verlichtete Wälder Bestandteil der Rodungsfläche (= Eingriffsfläche) sind. Diese Teilflächen können in den neu zu begründenden Wald im gleichen Umfang und in gleicher Qualität integriert werden und sind insoweit auch waldrechtlich anrechenbar.

Bannwald kann nur bei Vorliegen der unter Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen gerodet werden (= mindestens 1:1 Waldersatz angrenzend an bestehende Bannwaldbereiche). Dieser Waldersatz kann in Abstimmung zwischen Naturschutz- und Forstbehörden so gewählt werden, dass dieser auch gleichzeitig einen naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarf erfüllt (vgl. Ziffer III.10.). Dies gilt insbesondere auch für einen waldrechtlichen Kompensationsbedarf, soweit er im Einzelfall den 1:1-Ausgleich übersteigt (vgl. LMS v. 21.08.2006, F1-FG 103.1-314).

Geeignete Kompensationsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Schutzgüter	Maßnahmenbeschreibung	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahme	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in sinnvollen Kombinationen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können	Ökokon-tomaßnahme
Boden	Entsiegelung oder Teilentsiegelung von Flächen, soweit keine andere gesetzliche Verpflichtung besteht, mit anschließender Biotopentwicklung oder Biotoppflege	X		X
	Verminderung der Bewirtschaftungsintensität durch Extensivierung (z. B. durch Neuanlage von Dauergrünland)		X	X
	Maßnahmen zum Erosionsschutz durch Anlage naturnaher Strukturen		X	X
	Maßnahmen zur Optimierung des Nähr- und Schadstoffrückhaltevermögens und des Retentionsvermögens für Niederschläge		X	
	Wiedervernässung von ehemals nassen und feuchten Standorten			X
Wasser	Renaturierung von Gewässern durch Rückbau von Wehren, Sohl-schwellen, Uferverbauungen, Sohl-anhebungen, Aufweitung des Gewässerquerschnitts	X		X
	Wiederherstellung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft			X
	Verminderung des Eintrags von Schadstoffen und der Eutrophierung von Oberflächengewässern durch die Anlage von Gewässerrandstreifen in ausreichender Breite	X		X
	Wiederherstellung eines natürlichen Abflussgeschehens	X		X
	Verminderung des Oberflächenabflusses durch Entsiegelung und standortheimischer und naturnaher Bepflanzung /Rückhalt in der Fläche	X		X
	Wiedervernässung von entwässerten ehemaligen Feuchtgebieten und Mooren	X		X

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
Schutzgüter	Maßnahmenbeschreibung	Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahme	Pflege und Bewirtschaftungsmaßnahmen (PIK-Maßnahmen), die einzeln oder in sinnvollen Kombinationen in die land- oder forstwirtschaftliche Produktion integriert werden können	Ökokon-tomaßnahme
Klima/Luft	Schaffung klimarelevanter Strukturen (Gehölze, Gewässer, Grünland)	X		X
	Pflanzungen zur örtlichen Klimaverbesserung zur Schaffung von Frischluftschneisen	X		X
	Entsiegelung von Flächen mit anschließender Biotopentwicklung oder Biotoppflege	X		X
Landschaftsbild	Wiederherstellung naturraumtypischer Landschaftsbildelemente			X
	Anlage landschaftstypischer Kulturlandschaftselemente			X
	Einbindung von Bauwerken in die Landschaft durch Eingrünung mit standortheimischen Gehölzen			
	Wiederherstellung von Blick-/ Wegebeziehungen			X
	Rückbaumaßnahmen, soweit keine andere gesetzliche Verpflichtung besteht			X

Bemessung der Ersatzzahlungen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds

Spalte 1	Spalte 2			
Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild gemäß Anlage 2.2	Bemessung der Ersatzzahlungen nach der Höhe der Baukosten entsprechend der Intensität der vorhabensbezogenen Wirkungen			
	hoch	mittel	gering	Nicht erheblich
sehr hoch	9%	7%	5%	0
hoch	7%	5%	4%	0
mittel	5%	3%	2%	0
gering	3%	2%	1%	0



Erheblichkeitsschwelle

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen des Landschaftsbilds betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.